und

Zoll = Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund.
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Würtembergische Centner zu 104 Pfund.
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein=Controle versendet, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Andere Nebenerhebungen sind unzuläßig.

3) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:

a. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll=Centner nicht übersteigt; auch

c. in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Thara=Vergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 15. Die Steuerbehörde ist, in besondern Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschn. IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassification außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz=Zollamte, behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3c. 4b. 6d3. 10e. 12f. 19c. 27d. 31c. 33b. 35b. und 43b. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

b. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs= oder Packhofsamte nöthig werden;

c. von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($^1/_2$ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll=Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde,

müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 28.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse die Regierung nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preußischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll-Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh-Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrags mit einemmal eingeführt werden.

c. Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden, — Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die von den Regierungen zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch

oder unter $^1/_{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als 6 Silberpfennige oder 1 Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Silber-Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergeld, zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen.

Eingangs-Zoll
in dem Königreich Bayern

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Scheffel im Preise				Zoll=Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel Kernen im Preise				Zoll=Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—
		u. darüber.						u. darüber						u. darüber	

Beilage A.
Zum Vereins=Zolltarif.

vom Getreide
(mit Ausschluß des Rheinkreises.)

Roggen.		Gerste.						Haber und Wicken.					
Zoll=Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise.				Zoll=Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise.				Zoll=Belegung vom Scheffel.	
		von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
frei.		9	—	12	—	frei.				u. darüber			
				u. darüber									

Ausgangs - Zoll

in dem Königreich Bayern

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Scheffel im Preise				Zoll=Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel Kernen im Preise				Zoll=Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—
		u. darüber.						u. darüber						u. darüber	

Beilage B.
Zum Vereins-Zolltarif.

vom Getreide

(mit Ausschluß des Rheinkreises.)

Roggen.		Gerste.						Haber und Wicken.					
Zoll-Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		Das Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.	
		von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
5	24	20	30	25 u.darüber	—	3	36	14	—	16 u.darüber	—	2	24

Be J. 183 .
zur Zol

ions=Register unter Nr.
eamten.
irigenten zur Beobachtung bei der Revision.

g e.

Amtli
weit nöthig
. Sie sind auf
geladen.
Stück Frachtbriefe und die in der
Documente, Stück an der Zahl.
den ten

8. ...nge. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren u. die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente. Nr. der Anlagen.	
	III.	Zu **10**. Ist nach dem beiliegenden Declarationsschein des N. N. vom ... Nr. ... inländisches Fabrikat mit der Passage durch das Ausland, daher abgabenfreie Expedition begehrt wird.
		Zu **12**. An Stelle der Anwendung des Tharatarifs wird Ermittelung der Thara durch Verwiegung verlangt.
		Zu **13**. ist Baumöl zum Fabrikengebrauch, daher der Tarifsatz von **50** kr. gegen Vermischung mit Terpentinöl in Anspruch genommen wird.
		Zu **14**. Begleitschein nach Nettorevision auf das Hauptzollamt zu N. N.
		Ich, der Waarenführer, provocire auf Ermittelung des Gewichts durch Verwiegung.
	IV.	Zu **15**. Die Felle kommen laut beiliegenden Declarations-Scheins von N. N., Nr... aus dem Inlande. Der dabei befindliche Depositenschein wird zur Erledigung der Bürgschaft für die Ausgangsabgabe zurückbegehrt.
	V.	Zu **16**. Zum Sortirungs-Lager für den N. N. zu N.-N. bestimmt. Die besondere Declaration liegt darüber bei.
	VI.	Zu **17**. Die Kleider lässet sich der Herr N. N. zu N. N. nachsenden und sie sind nicht zum Handel bestimmt, daher die Gefälle-Entrichtung nach dem Satz von **50** kr. für den Centner angesprochen wird.
		Zu **18**. Für die Siederei des N. N. bestimmt und wird Begleitschein auf das dasige Hauptamt begehrt.
	VII.	Zu **19**. a. Auf den Grund der beiliegenden Consulats-Bescheinigung d. d. Bour-

J. 183

18. Bene[…] vorgefu[…] Wa[…]	[…]g […]dyan= […]ht= […]Nr.	19. Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	IV. Nachweisung. 20. Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter Nr.	21. Im Niederlage-Register unter Blatt.	Nr.	22. Im Subdivisions-Register unter Nr.

e n.

dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport,
Bestimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist

: er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Decla=
in deutscher Sprache vom Declaranten ausgefüllt und deutlich
gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

übergeben, vom Zollamt, welches die Declaration empfängt, aber

nmer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemer=
folge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe verzeichnet sind.

Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn
ngszölle, wohin sie gehören.

Befinden sich in einem Collo Gegenstände, die zu verschiedenen
:in befindlichen, zu einer besondern Tarif=Position gehörigen Waa=
handen, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen ein=
tattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

ng Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich
s fremde Gewicht oder Maß, wonach er die Waaren übernommen

etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht

Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Decla=
t der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Re=
es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derje=

vas der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.
htigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration

diesen Vorschriften angestelltes Declarationsmuster zur Einsicht je=

Verordnung,

die Transport-Controle betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen und verordnen hierdurch zum Vollzug des am 2ten Januar d. J. abgeschlossenen Zoll-Vertrags, um die heimliche Ueberführung von Waaren in das Gebiet der hiesigen Ortschaften und in das benachbarte Vereinsgebiet zu verhindern, — folgendes:

1. Versendungen von baumwollenen Stuhl-Waaren, Kaffee, Zucker, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten in Mengen von 25 Pfd. und in noch grössseren Quantitäten aus hiesiger Stadt in die hiesigen Ortschaften, und in das Zoll-Vereins-Gebiet, unterliegen vom 5ten Februar l. J. an, einer Transport-Controle.

2. Die Transport-Controle besteht in Folgendem:

   a) Jeder Transport muß mit einem vom Versender nach dem anliegenden Muster ausgestellten Versendungs-Schein versehen seyn.

   b) Der Versendungs-Schein muß beim Ausgang aus der Stadt dem Thorschreiber vorgelegt werden. — Dieser bemerkt darauf Tag und Stunde des Ausgangs, und die Zeit, bis zu welcher der Transport, falls er nach einem der gedachten frankfurt'schen Orte bestimmt ist, im Orte der Bestimmung — falls er aber in das Zoll-Vereins-Gebiet bestimmt ist, bei dem betreffenden Grenz-Zollamt eintreffen muß.

c) Die Versendungs-Scheine über Transporte, welche nach dem Zoll-Vereins-Gebiete bestimmt sind, müssen bei der Ankunft bei dem betreffenden Grenz-Zollamte diesem vorgelegt werden, welches, nach statt gehabter zollamtlicher Behandlung der im Versendungs-Schein bezeichneten Waaren, dem Schein sein Visa beifügt, und diesen sodann an den betreffenden Thorschreiber remittirt. Versendungs-Scheine über Transporte, welche nach den gedachten frankfurt'schen Orten gehen, müssen dagegen dem Ortsschultheißen des Bestimmungsortes vorgelegt werden, welcher — nachdem er sich von der Ablieferung der Waaren, an den in dem Versendungs-Schein bezeichneten Empfänger überzeugt haben wird, dem Versendungs-Schein sein Visa beifügen, und denselben sodann ebenfalls an den betreffenden Thorschreiber zurücksenden wird.

3. Die Thorschreiber führen über alle Waaren-Versendungen, welche nach gegenwärtiger Anordnung mit Scheinen begleitet seyn müssen, besondere Register.

Diese Register werden mit, von dem Vereinsländischen Eingangs-Zollamt, beziehungsweise dem Schultheißen des Bestimmungsortes, visirten Versendungs-Scheinen belegt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 4ten Februar 1836.

(Publicirt im Amtsblatt vom 5. Februar 1836.)

Nro. des Registers
des Thorschreibers.

Versendungs-Schein.

Der Unterzeichnete versendet durch den
von an
den zu
nachverzeichnete Waaren:

Zucker	Ctr.	Pfd.
Kaffee	"	"
Tabacks-Fabrikate . . .	"	"
Rohen Taback	"	"
Baumwollene Stuhlwaaren	"	"

Dieser Schein ist bei der Ausfuhr aus der Stadt dem Thorschreiber zur Visirung vorzuzeigen.

Frankfurt den ten

Unterschrift des Versenders.

Publication
des
Nachsteuer-Gesetzes vom 4. Februar 1836.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:

Der am 2. Januar 1836 zu Berlin abgeschlossene Vertrag, wegen des Anschlusses unserer freien Stadt an den deutschen Zollverein, erfordert mehrere vorbereitende Maßregeln, namentlich in Ansehung der tarifmäßigen Verzollung der, in hiesiger Stadt und deren Gebiet sich vorfindenden Bestände ausländischer, d. h. nicht aus den Vereinsstaaten herrührenden Waaren. Zu dem Ende werden die nachstehenden Gesetze:

1) das Gesetz über die Versteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren, mit Anl. A. und B. und
2) die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Nachsteuer-Gesetzes

publicirt, zu deren strengen Befolgung Jedermann aufgefordert wird.

Der Senat hegt zu den Bewohnern dieser Stadt und deren Gebiet das Vertrauen, daß sie, die Ausfüh-

rung dieses zum Schutze der redlichen Declaranten dienenden Gesetzes, ihrer Seits nach Kräften befördern helfen, und sich in ihrem eigenen Interesse durch richtige Declarationen vor Schaden und Nachtheil hüten werden.

Derselbe hält sich aber auch in seinen obrigkeitlichen Pflichten verbunden, die Bewohner hiesiger Stadt und der Dorfschaften ernstlich zu warnen, sich nicht aus niedriger Gewinnsucht verleiten zu lassen, gegen Bürgerpflicht und Eidestreue, Declarationen einzureichen, welche bei der vorzunehmenden Revision oder nach Befund Haussuchung sich als falsch ergeben sollten, oder Waarenvorräthe gänzlich zu verschweigen, wodurch sich diejenigen, welche sich dazu verleiten lassen, außer der sie betreffenden Strafe, auch den Verlust des Zutrauens zuziehen würden, welches besonders für den Handelsstand ein so wesentliches Erforderniß ist.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung
den 4. Februar 1836.

Gesetz

über

die Besteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren.

Zur Ausführung des Artikels 29. des mit mehreren deutschen Bundesstaaten unterm 2. Januar 1836 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages, wird in Ansehung der tarifmäßigen Verzollung der bei Vollziehung dieses Vertrages in hiesiger Stadt und deren Gebiet vorfindlichen Bestände ausländischer Waaren hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Von den in hiesiger Stadt und deren Gebiet am 8. Februar d. J. vorfindlichen Waaren-Vorräthen unterliegen der Verzollung die in dem anliegenden Tarif
A. verzeichneten Gegenstände nach den bei jedem Artikel bemerkten Zollsätzen, welche auf der Grundlage des Vereins-Zolltarifs unter Gegenrechnung der von den zollpflichtigen Waaren bereits entrichteten Abgaben festgestellt worden sind.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls tritt nicht ein:

a) wenn der inländische Ursprung der Waare oder deren Abstammung aus Ländern des Zoll- und Handels-Vereins nachgewiesen werden kann. Wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern in Frankfurt gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung;

b) wenn die zollpflichtigen Waaren auf Kosten des Inhabers unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Gränze des Vereinsgebiets ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe der ausländischen Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer, bei den steuerpflichtigen Manufakturwaaren zusammen eine Quantität von $1/2$ Centner, bei Weinen einen Oxhoft (5 Centner) und bei anderen Gegenständen eine Quantität von 1 Centner übersteigen, als unter gleicher Maßgabe auch auf die im Eigenthum von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbtreibenden und diejenigen, welche für Rechnung oder in Auftrag dritter Personen Bestände steuerpflichtiger Waaren in Gewahrsam haben,

ingleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushalts-Vorrath an steuerpflichtigen Waaren die vor (§. 3.) bemerkten Mindestquanta übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände binnen drei Tagen nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, und zwar hiesige Bürger und Einwohner unmittelbar bei der zu diesem Behuf niedergesetzten Commission, die Einwohner der Dorfgemeinen aber bei dem Landamte, schriftlich anzumelden und dabei zu erklären, ob sie von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichten wollen oder es vorziehen, die Waaren sofort unter Verschluß der Zollbehörde zu stellen oder binnen angemessener Frist in das Ausland zurückzuführen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

Ueber die weitere Behandlung der Vorräthe von solchen Manufakturwaaren, welche sich zur Meßcontirung eignen, ergeht besondere Bekanntmachung.

§. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und andern Räumen, in welchen für Rechnung auswärtiger Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen dreitägiger Frist der niedergesetzten Commission schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

B. Die Anmeldung erfolgt nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Colonnen unter 1 — 7 auszufüllen, und danach dessen gesammte Waaren-Vorräthe in den steuerpflichtigen Arti-

keln nach Gewicht oder Maaß ohne irgend einen Abzug auf Eid und Pflicht anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen der Art nach steuerpflichtigen Waaren, die wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben.

§. 7.

Die hierzu verordnete Commission hat unter Mitwirkung der zur Zoll-Verwaltung niedergesetzten Directiv-Behörde durch die Beamten der letzteren binnen kürzester Frist eine Revision der eingegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die zur Niederlegung von Waaren gewöhnlich bestimmten Räume eröffnet werden müssen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines vom Senate bestellten Commissärs, eintreten wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbehörde bleibt hierbei lediglich überlassen, wiefern sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine specielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachtet, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen rc. für zulässig hält.

§. 8.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländi-

schen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waarenbesitzer sich hierüber, wo nöthig, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handels-Correspondenzen auszuweisen. Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mitaufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen, und die Entscheidung erfolgt hiernächst, nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen, welche auf Vorschlag der Handels-Kammer bestellt werden, durch die niedergesetzte Commission.

§. 9.

Ergeben sich bei der Revision der declarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, ingleichen die Zahl der Colli, Fässer rc. und die Art der Waaren richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in so weit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, außer Rüge gelassen werden, und nur die Berichtigung der Declaration und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt — unter sonst gleichen Verhältnissen als vor unter a. angegeben — der Mehrbefund die declarirten Quanta um mehr als 10%, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann.

c) Ist aber eine unrichtige Declaration auf die Weise gefolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern,

nicht angezeigt oder die Waaren-Vorräthe der Art nach unrichtig angegeben sind, oder ist die Abgabe der Declaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des verordnungsmäßigen Zollbetrags durch Täuschung der Revisionsbehörde versucht worden, dann tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht oder der Art nach unrichtig angegebenen Waaren-Vorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben.

d) die Unterlassung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 10.

Bis dahin, wo die Declarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt seyn werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Confiscation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung der Zoll-Direction ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltungsverbrauch, sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört, und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 11.

Zum Abtrag der Steuer von den declarirten Beständen können den Steuerpflichtigen angemessene Fristen und Theilzahlungen zugestanden werden, worüber ebenfalls noch nähere Bestimmung ergehen wird.

(Publicirt den 5. Februar 1836.)

Anlage A.

Tarif

zur

Entrichtung der ermäßigten Eingangs-Abgaben

von den

Waaren-Beständen im Gebiete der freien Stadt Frankfurt am Main.

Tarif

zur Entrichtung der ermäßigten Eingangs-Abgaben von den Waaren-Beständen im Gebiete der freien Stadt Frankfurt am Main.

Anmerkung. Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren, kann deren Brutto-Gewicht durch Abrechnung der unten beigefügten Thara-Sätze auf Netto reduzirt werden.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem fl. 24 Fuß u. Netto-Zoll-Centner. fl	kr	Thara-Sätze. Pfund.
1	Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:			
	a. Baumwollengarn:			
	1) weißes ungezwirntes, und Watten	2	20	18 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn) ingleichen alles gefärbte Garn	8	—	
	b. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen, (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	75	—	18 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.
2	Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein, und versetzte Branntweine	12	—	20 in Kisten. 13 in Körben.
3	Eisen u. Stahl geschmiedetes, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-Schlösser-, Reck-Kneip-Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	—	30	

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem fl. 24 Fuß u. Netto = Zoll-Centner fl	xr	Thara-Sätze. Pfund.
Gewürze nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern-Anis, Vanille, Zimmt- und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	10	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
Kaffe und Kakao	10	—	13 in Fäßern Kist. u. Körb. 7 in Ballen.
Kurze Waaren, Quincaillerien rc.: Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze, (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendel-Uhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- u. Silberblatten; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 43. der zweiten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen,			

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem fl. 24 Fuß u. Netto = Zoll-Centner. fl	kr	Thara-Sätze. Pfund.
	Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr	60	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
7	Leder und daraus gefertigte Waaren:			
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder; auch Pergament	8	—	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	10	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	c) Handschuhe von Leder	30	—	
8	Porzellan, welches sich im Besitze von Händlern befindet, und zwar farbiges und weißes mit farbigen Streifen auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	30	—	23 in Kisten 13 in Körben.
9	Reis	4	—	13 in Fässern. 7 in Ballen.
10	Seidenwaaren, und zwar			
	a. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	166	—	23 in Kisten. 13 in Ballen.
	b. Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch			

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem fl. 24 Fuß u. Netto = Zoll=Centner. fl	kr	Thara=Sätze. Pfund.
	andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind	83	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
11	Tabak und Tabaksfabrikate:			
	a. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	8	—	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
	b. Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	17	—	
	Ausnahme 1. Rauchtabak, wovon das Pfund erweislich im Detailhandel nicht höher als zu 16 kr. verkauft wird	5	—	
	Ausnahme 2. Desgleichen wovon das Pfund im Detailhandel zwar höher als zu 16 kr., jedoch erweislich nicht höher als zu 32 kr. verkauft wird	9	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	c. Tabak, welcher erweislich in Frankfurter Fabriken gefertigt worden, und zwar:			
	1) Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten, auch Cigarren	8	—	
	2) Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	6	—	
	3) In der Fabrikation befindliche unvollendete Tabake nach Maßgabe der darin enthaltenen Tabaksblätter und Stengel	8	—	
	Anmerkung zu c. 1, 2 u. 3. In soweit die hier bezeichneten Tabakfabrikate erweislich aus vereinsländischen Blättern herrühren, bleibt die Steuer außer Ansatz.			
12	Wein und Most	9	—	20 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ueber=Fässern.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem fl. 24 Fuß u. Netto = Zoll = Centner. fl	kr	Thara=Sätze. Pfund.
13	**Wollenwaaren:**			
	a) Wollene Zeug= und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch= und Filzwaaren, Posamentir=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	44	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	b) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	27	—	
14	**Zucker aller Art**	15	30	16 in eichenen Fässern. 14 in andern Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
	Ausnahme 1. Rohzucker und Schmelzlompen für vereinsländische Siedereien unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen	7	—	14 in Fässern und Kisten. 9 in Körben 7 in Ballen 18 in Kisten von 8 Centner und darüber.
	Ausnahme 2. aus vereinsländischen Fabriken	12	—	

Anlage **B.**

Declaration.

---

1) Benennung der Waaren.
2) Anzahl der Colli und deren Bezeichnung bei unverpackten Waaren. — Angabe der Stückzahl.
3) Gewicht oder Maaß der einzelnen Colli oder Waarenposten.
4) Erklärung, ob die Gewichts= oder Maaßangabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung, oder nur auf ungefährem Ueberschlag beruhet.
5) Angabe, wo sich die Waare befindet:
   a) Ort.
   b) Nro. des Hauses.
   c) Angabe des Niederlags=Behältnisses.
6) Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer=Verschluß erfolgt.
7) Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.
8) Revisionsbefund.
9) Steuerbetrag. In Gulden und Kreuzer.

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf seine (ihre) Bürgerpflicht (an Eidesstatt), daß sich andere oder mehrere der in der Verordnung vom ten 1836 als versteurungspflichtig bezeichneten Waaren innerhalb der freien Stadt Frankfurt und deren Gebietes in seinem (ihrem) Eigenthum oder Gewahrsam nicht befinden.

Frankfurt, den ten 1836.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ausgegeben am ten 1836.

Nähere
Bestimmungen
über die
Ausführung des Nachsteuer-Gesetzes.

Nähere Bestimmungen

über

die Ausführung des Nachsteuer-Gesetzes.

In Beziehung auf das Gesetz vom 4. Februar l. J. die Versteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren betreffend, wird über dessen Ausführung noch das Nachstehende bekannt gemacht und angeordnet.

1.

Die im §. 4. des Gesetzes erwähnten Personen, welche für Rechnung oder im Auftrag Dritter, steuerpflichtige Waaren in Gewahrsam haben, sind solche, zur Vermeidung der im §. 9. des Gesetzes angedrohten Strafen, auch dann anzumelden verpflichtet, wenn sie die im §. 3 des Gesetzes bemerkten Mindestquanta nicht erreichen.

2.

Die zur Annahme der Anmeldungen bestimmte Commission wird sich vom Montag den 8. Februar d. J. an, täglich von 9 Uhr des Morgens bis 4 Uhr des Nachmittags im Hause Lit. J. Nr. 31 in der Mainzergasse versammeln.

3.

Zur Vermeidung eines störenden Andrangs bei der Abgabe der Anmeldungen und zur Beschleunigung der Abfertigung der Anmeldenden ist es erforderlich, daß die Anmeldungen nach und nach und zu dem Ende

Montag am 8. Februar die Anmeldungen über Colonial-Waaren;

Dienstag am 9. Februar über Colonial-Waaren und Flüssigkeiten;

Mittwoch am 10. Februar über Manufaktur- und kurze Waaren;

bei der Commission eingereicht werden.

In den drei Ortschaften Bornheim, Oberrad und Niederrad, sammt den dazu gehörigen Höfen sind die Anmeldungen dem Schultheißen abzugeben, von dem sie durch das Landamt an die Commission gelangen werden.

4.

Die Anmeldungen sind sowohl in der Stadt als auf dem Lande in doppelter Ausfertigung nach dem Zoll-Centner (50 Kilogramm) einzureichen, und darin anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

5.

Die Beamten, denen die Revision der Waarenbestände übertragen ist, werden sich über diesen Auftrag durch Legitimations-Karten ausweisen, welche von der, zum Vollzug des Nachsteuer-Gesetzes niedergesetzten Commission auszustellen sind.

6.

Die Anmeldenden sind verpflichtet, ihnen die, zur Ausführung ihres Auftrags, namentlich zur Revision der Bestände erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen. Wer dergleichen nicht besitzt, hat solches in der Anmeldung zu bemerken.

7.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare, aus irgend einem Grunde mit den Worten: „die Waare liegt unter Arrest“ in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, so ist bis zur weitern Entscheidung der competenten Behörde die Dispositionsbefugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt.

Den Beamten werden Behufs der Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig erachtet wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

8.

Unter den, im §. 7. des Gesetzes erwähnten Räumen, deren Oeffnung die Revisionsbeamten verlangen können, sind nicht nur die, in der Anmeldung namentlich genannten Lager-Räume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse verstanden, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waaren und Vorräthen gebraucht zu werden pflegen.

9.

Soweit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dies An-

erkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namensunterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls tritt Verschluß der Waare ein.

10.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer tritt mit dem 15. Februar ein. Für Abtragung derselben in je drei gleichen Theilen werden Fristen bis ultimo Mai, ultimo August, medio December bewilligt.

11.

Wer die Zahlungen in halbmonatlichen Abschnitten vor jenen Terminen leistet, genießt ein Disconto von 1 proCent pr. Monat.

(Publicirt den 5. Februar 1836.)

Bekanntmachung,

die

Vollziehung des §. 10. des Nachsteuer-Gesetzes vom 4. Februar 1836 betreffend.

Es wird andurch in Auftrag Eines Hohen Senats bekannt gemacht:

1) Zur Vollziehung des §. 10. des Gesetzes über die Versteuerung der, im Gebiete hiesiger freien Stadt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren, welcher also lautet:

„bis dahin, wo die Declarationen und Revi-
„sionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren
„erledigt seyn werden, dürfen dergleichen Vor-
„räthe, bei Strafe der Confiscation,
„nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zu-
„stimmung der Zolldirection ganz oder theil-
„weise in andere Orte oder Räume geschafft
„werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus
„dem Laden, so wie der Haushaltungsverbrauch
„sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht
„begriffen.

„Ueber den Termin, von wo diese Beschrän-
„kung aufhört und der allgemeine freie Ver-
„kehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt,

„wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung „erfolgen"

ist das gesammte Polizei-Gensd'armerie- und Nachtwächter-Personale, so wie die, zur Revision der Bestände beauftragte Beamten vom 8. Februar 1836 an, strengstens angewiesen, und ist denselben über das bei Tag wie bei Nacht gegen etwaige Contraventionen einzuhaltende Verfahren die gemessenste Weisung gegeben worden, wonach sich daher jedermann zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

2) Ist mit den Bevollmächtigten der Vereinsstaaten die Einleitung getroffen worden, daß von demselben Tage an (8. Februar 1836), wo das Nachsteuergesetz in Wirksamkeit tritt, der eingangszollfreie Uebergang der, in dem Nachsteuertarif nicht aufgeführten Waaren aus der freien Stadt Frankfurt in das benachbarte Gebiet des Zollvereins zugestanden werde, vorbehältlich der, in den Vereinsstaaten bestehenden Anordnungen, wegen Einhaltung der Zollstraßen und der Zollstunden, und wegen Stellung der Waaren zur Revision.

Frankfurt a. M. den 6. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 6. Februar 1836.)

Bekanntmachung,

die provisorische Meß = Contirung betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

In dem unterm 4ten dieses Monats publicirten Gesetze über die Versteuerung der im Gebiete der freien Stadt Frankfurt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren ist sub §. 4. die Ertheilung weiterer Bestimmungen über die Behandlung der Vorräthe von solchen Manufakturwaaren, welche sich zur Meß=Contirung eignen, vorbehalten worden. Zur Lösung dieses Vorbehaltes und in Erwägung der besonderen Verhältnisse des hiesigen Groß=Handels wird bis zu der demnächst erfolgenden Publication der Meß= und Contirungs=Ordnung Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Die Bestände von den im Nachsteuertarif unter 1. a 2.—1. b—6.—7.—8.—10 und 13 aufgeführten Waaren können, so weit sie im Besitze hiesiger Handlungen sich befinden, nicht nur zur Nachversteuerung oder zum Steuer=Verschluß, sondern auch — unter den weiter folgenden Bedingungen — sogleich ganz oder theilweise zum provisorischen Meßconto declarirt werden.

§. 2.

Die Menge der auf letztgenannte Art declarirten Bestandswaaren darf für eine und dieselbe Firma nicht unter sechs Zollcentnern Netto betragen.

§. 3.

Die Declaration erfolgt durch eine nach dem beiliegenden Muster A. doppelt ausgefertigte Conto-Anmeldung.

§. 4.

Durch die Eröffnung des provisorischen Meßconto werden dem Conto-Inhaber die Zoll-Gefälle von den contirten Waaren nach Maßgabe des allgemeinen Zolltarifs bis zum Schlusse der nächsten Oster-Messe creditirt.

§. 5.

Der Conto-Inhaber verliert demnach für die contirten Waarenbestände den Anspruch auf die Anwendung der ermäßigten Sätze des Nachsteuertarifs vom 4. dieses Monats.

§. 6.

Sofern contirte Waaren nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten der Staaten des Zollvereins unter Begleitschein-Controle versendet werden, findet Abschreibung derselben vom Conto Statt, und zwar bei Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren von fünf Pfund Reingewicht an, wenn die Waare mit mehr als 34 fl. 3¾ kr. vom Zollcentner (20 Rthlr. vom preußischen Centner) belegt — und von zwanzig Pfund Reingewicht an, wenn sie nur mit 34 fl. 3¾ kr. oder weniger vom Zollcentner besteuert ist.

Bei Waaren-Posten von geringerem Betrage wird keine Abschreibung vom Conto gestattet.

§. 7.

Bei unmittelbarer Ausfuhr in das Ausland ist für Versendungen, welche vor dem Schlusse der nächsten Oster-Messe vom Conto aus Statt finden, die Durchgangs-Abgabe allgemein auf 50 Kreuzer vom Zoll-Centner festgesetzt.

§. 8.

Wenn an solchen ausländischen Manufaktur-Waaren, welche im allgemeinen Zolltarif höher als mit 6 fl. $46\frac{1}{4}$ kr. vom Zoll-Centner (4 Rthlr. vom preußischen Centner) belegt sind, bis zu und während der nächsten Oster-Messe neue Zugänge unter Begleitscheincontrole oder durch Entnahme aus dem hiesigen Packhofe (Zollverschluß) — in beiden Fällen mit gehöriger Sicherheitsleistung — Statt finden, so werden dieselben auf Antrag der Conto-Inhaber in die provisorischen Conti aufgenommen und nach den für die letzteren geltenden Bestimmungen behandelt.

§. 9.

Was insbesondere die unten sub B. verzeichneten contofähigen Waaren betrifft, so sind sie, wenn sie entweder sogleich aus den nachsteuerpflichtigen Beständen oder in Folge späteren Zuganges (§ 8.) zum provisorischen Meßconto gebracht und resp. von demselben wieder abgeschrieben werden wollen, in den Eingangs- und Abgangs-Anmeldungen nicht allein unter der betreffenden Tarif-Position, sondern speziell mit ihrer Benen- B.

nung, und, in soweit sie mit andern Waaren in einem und demselben Collo verpackt sind, unter Angabe des Netto-Gewichtes zu declariren.

§. 10.

Wegen der Formalien, welche sonst noch bei der provisorischen Meßcontirung zu beobachten sind, wird von Seiten des Hauptzollamts die geeignete Belehrung vorkommenden Falls auf Verlangen ertheilt werden.

§. 11.

Ueber die Bedingungen zur Erlangung eines über die Meßzeiten hinaus fortlaufenden Conto erfolgt demnächst die weitere Bekanntmachung.

Frankfurt, den 8. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. Februar 1836.)

A.

Conto-Register Blatt No. Revisions-Büreau No. Anmeldungs-Register No.

Conto-Anmeldung.

Von der hiesigen Handlung werden die unten verzeichneten zu ihren Bestandsgütern gehörigen mit dem Begleitschein d. d. den ten No. eingegangenen Waaren zur provisorischen Contirung als Meßgut angemeldet und sollen zum Verkauf ausgestellt werden in der No.

Nro.	Nro. der Nachsteuer-Declaration oder Blatt u. Nro. im Begleitschein-Empfangs-Register.	Benennung der Waaren.	Art, Zahl und Marken der Colli.	Verschluß.	Zoll-Gewicht.						Tarif-Position.
					Brutto-		Tarasatz.	Netto-			
					Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Lth.	

Frankfurt a. M., den ten 18

hafte als Selbstschuldner für die vollen Abgaben von obigen Waaren, bis entweder die Versteuerung derselben erfolgt oder ihr Wiederausgang gehörig nachgewiesen ist.

Frankfurt a. M., den ten 18

Anmerkung. Diese Anmeldungen sind bei dem provisorischen Hauptzollamte einzureichen. — Soviel jedoch die durch dieselben zum Conto angemeldeten Bestandsgüter anlangt, sind dieselben noch in den vorgeschriebenen Nachsteuer-Declarationen in einem besondern Abschnitte und unter der Bemerkung aufzuführen, daß die dazu gehörige Conto-Anmeldung bei dem Hauptzollamte übergeben worden.

B.
Verzeichniß
der
der Spezialcontirung unterworfenen Artikel.

a. Sarsanets (Futter-Kattune).
b. Printers (unbedruckte Kattune), Shirtings und Matopolams.
c. Nankeens, englische und ostindische.
d. Swandowns (Barchende).
e. Bandanoes (Tücher).
f. Beaverteens, Sateen-tops, Cantoons, Stormonds, Cotton lastings.
g. Ordinaire gesteifte Cambricks in den Gattungen bis mit 80 Kettenfäden in einem rheinländischen Zoll.
h. Schweizer und Elsaßer rothgrundige Kattune und dergleichen Tücher.
i. Englische wollene Tuche.
k. Hemden-Flanelle.
l. Parfümerien.
m. Bobbinetts.

Anmerkung. Die Verpflichtung zur speciellen An- und Abmeldung erstreckt sich übrigens auf die vorstehend angeführten Artikel, auch wenn sie unter andern kaufmännischen Benennungen vorkommen sollten, sobald bei technischer Untersuchung sich herausstellt, daß die zur Abfertigung gebrachten Waaren, nach Maßgabe ihres Werths und ihrer Fabrikationsart, zu den nach den dermalen üblichen Benennungen in dem Verzeichniß aufgeführten Waarengattungen gehören. Ist der Waarenempfänger oder Einbringer hierüber zweifelhaft, so steht ihm frei, zur Sicherung der Wiederabschreibung vom Conto Proben zu hinterlegen, oder auch auf Siegelung, Stempelung oder Verbleiung der Waare selbst anzutragen.

Münz=Valvation.

Es wird hiermit in Auftrag Hohen Senats, die

Vergleichungs=Tabelle

des Werthes der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereins=Abgaben angenommen werden,

bekannt gemacht.

	Werth in Gulden und Kreuzer 1 Gulden = 60 Kreuzer.		Werth in Preußischen Münzen 1 Thaler = 30 Silbergroschen 1 Silbergroschen = 12 Pfennige.		
	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Conventions= oder Species=Thaler	2	24	1	11	$1^{5}/_{7}$
Ein halber do..	1	12	—	20	$6^{6}/_{7}$
Vier u. zwanzig Kreuzer=Stücke	—	24	—	6	$10^{2}/_{7}$
Zwölf Kreuzer=Stücke . .	—	12	—	3	$5^{1}/_{7}$
Ein Kronenthaler	2	42	1	16	$3^{3}/_{7}$
Ein preußischer Thaler . .	1	45	1	—	—
Ein Drittelstück	—	35	—	10	—
Ein Sechstelstück	—	$17^{1}/_{2}$	—	5	—
Königl Sächs. $^{1}/_{6}$ Thaler=Stück	—	18	—	5	$1^{5}/_{7}$
" " $^{1}/_{12}$ " "	—	9	—	2	$6^{6}/_{7}$
Kurhessischer Thaler . . .	1	45	1	—	—
Ein halber do..	—	$52^{1}/_{2}$	—	15	—

Frankfurt, den 8. Februar 1836.

Stadt=Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. Februar 1836.)

Bekanntmachung,

die

verlängerte Declarationsfrist betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

In der Bekanntmachung zu dem Gesetz vom 4. l. Monats über die Versteuerung der im Gebiet der hiesigen freien Stadt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren ist zur Declaration der nachsteuerpflichtigen Vorräthe eine dreitägige Frist bis zum 10. d. festgesetzt worden.

Nachdem diese Frist verstrichen ist, müßte gegen diejenigen, welche zur gehörigen Zeit der Declarationspflicht entweder gar nicht oder nicht vollständig Genüge geleistet haben sollten, nach Maßgabe des §. 9. des vorgedachten Gesetzes, eingeschritten werden.

Auf den Grund der eingekommenen Declarationen ist Uns das Bedenken geäußert worden, daß die Beschränkung der Anmeldungsfrist auf drei Tage zu irrthümlich mangelhaften Angaben, besonders in Beziehung auf die für fremde Rechnung hier lagernde Vorräthe und auf die aus allgemeinen Ueberschlägen erhobene Gewichts-Größen, Anlaß gegeben haben dürften.

In Erwägung, daß, bei sofortiger strenger Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, diejenigen, welche ohne ihr Verschulden die gegebene Declarationsfrist versäumt haben, in großen Schaden versetzt würden, und in Berücksichtigung des fühlbaren Bedürfnisses, daß der Verkehr mit nachsteuerpflichtigen Waaren, in Folge beschleunigter Maßregeln zu Beendigung des Declarations- und Revisions-Geschäfts baldmöglichst wieder freigegeben werde, endlich zur Wahrung der Interessen derer, welche bereits vollständig und richtig declarirt haben, wird zur nachträglichen Declaration der bisher gar nicht oder nicht vollständig angemeldeten nachsteuerpflichtigen Waaren-Vorräthe eine unerstreckliche Frist bis zum 15. Februar l. J. Abends 5 Uhr bewilligt.

Wenn Wir nun diese Fristerstreckung annoch zu gestatten für nöthig erachten, so müssen Wir ausdrücklich auf den Inhalt Unserer Bekanntmachung vom 4. l. Mts. und namentlich deren Schlußworte hinweisen, um Jedermann vor Nachtheil zu warnen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 13. Februar 1836.

(Publicirt den 14. Februar 1836.)

Bekanntmachung,

die vorläufige Eröffnung des Verkehrs der freien Stadt Frankfurt mit den Vereinsstaaten betr.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, den Verkehr der freien Stadt Frankfurt mit den Vereinsstaaten vorläufig und bis dahin, wo die vollständige Oeffnung der Grenzen eintreten kann, so weit nur immer thunlich zu erleichtern, sind im Einverständniß mit den Commissarien der Vereins-Regierungen folgende Anordnungen für diesen Zweck getroffen worden:

1) Ausländische, der Nachsteuer unterworfene Waaren, welche in den, nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. l. M. übergebenen Declarationen enthalten sind, können zollfrei in das Vereinsgebiet übergehen, wenn sie dem provisorischen Hauptzollamte dahier angemeldet, vorgeführt und unter Beobachtung der Bemerkungen, welche das hiesige Hauptzollamt der Declaration beifügen wird, über das betreffende vereinsländische Zollamt in das Vereinsgebiet eingebracht werden.

2) Vereinsländische oder inländische Erzeugnisse, welche mit den der Nachsteuer unterworfenen Waaren

gleichnamig sind, können in gleicher Weise zollfrei in das Vereins-Gebiet übergeführt werden, sobald ihre vereinsländische oder inländische Abstammung von der Zollbehörde, in Folge der angeordneten Revision der Bestände, anerkannt seyn wird.

3) Vereinsländische weiße Weine können, noch ehe eine solche Untersuchung des Bestandes Statt gefunden hat, dem provisorischen Hauptzollamte dahier zur Versendung nach dem Vereinsgebiet angemeldet — und von diesem, nach vorgängiger Prüfung, mit der nöthigen Abfertigung für den zollfreien Eingang versehen werden.

4) Die Bestimmungen 1 bis 3 beziehen sich auch auf den Verkehr mit den Fahrposten, nur mit dem Unterschied, daß jede Sendung mit der vorschriftsmäßigen Declaration in das Local der Postverwaltung zu bringen und von der daselbst etablirten Zoll-Expeditions-Stelle mit einer Abfertigung für den freien Eingang in das Vereinsgebiet zu versehen ist.

Frankfurt den 16. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

Bekanntmachung,

den freien Verkehr innerhalb der Stadt und des Gebiets betreffend.

Es wird andurch in Auftrag Eines Hohen Senats bekannt gemacht, daß in Vollziehung des zweiten Satzes des §. 10. des Gesetzes vom 4. Februar l. J. über die Versteuerung der im Gebiete hiesiger Stadt vorfindlichen Bestände von ausländischen Waaren, von heute an, der Verkehr mit dergleichen Waaren innerhalb der Stadt und deren Gebiet wieder frei gegeben wird.

Frankfurt, den 20. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

Bekanntmachung,

den

Verkehr der freien Stadt Frankfurt

mit

den Vereins-Staaten

unter

Beobachtung der Control-Vorschriften ꝛc.

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1. Nach den mit den Commissarien der Vereinsregierungen getroffenen ferneren Verabredungen, unterliegt der Verkehr zwischeu der freien Stadt Frankfurt und den Vereinsstaaten mit Waaren, der in dem Nachsteuertarif genannten Art, nur noch den Control-Vorschriften, welche die Zollgesetzgebung des Vereins für den Verkehr im Binnenlande enthält und einigen weiteren Bestimmungen, die jedoch nur bis dahin in Kraft bleiben werden, wo der Zollvereins-Vertrag und die Zollgesetzgebung in der freien Stadt Frankfurt, beziehungsweise in den Vereinsstaaten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht seyn werden.

Diese Control-Vorschriften und Bestimmungen bestehen in Folgendem:

a) Der Eingang von Waaren dieser Art in die Vereinsstaaten ist an die noch zur Zeit bestehenden Zollstraßen und Zollämter gebunden.

b) Versendungen an solchen Waaren in Menge unter 25 Pfund bedürfen keiner Abfertigung des hiesigen Hauptzollamts. Sie müssen aber dem vereinsländischen Grenzzollamt angemeldet werden, damit sie von demselben zum Transport in dem Grenzbezirk und durch denselben mit Legitimationsscheinen versehen werden können.

Wegen der Gegenstände, welche Ausgleichungsabgaben und inneren Getränksteuern in anderen Staaten unterliegen, wird auf die Bestimmung unter d und e verwiesen.

c) Versendungen von Waaren der in dem Nachsteuer-Tarif genannten Art in Quantitäten von 25 Pfund und darüber müssen mit Frachtbriefen oder Versendungsscheinen Seitens der Absender versehen werden, welche vor der Absendung dem provisorischen Haupt-Zoll-Amte dahier zur Visirung und Stempelung — und bei der Ankunft an dem vereinsländischen Zollamte — diesem, zum Zwecke der Ertheilung einer Bescheinigung für den Transport in dem Grenzbezirk und durch denselben, vorgelegt werden.

d) Bei Versendung von Wein, Branntwein und Tabak nach dem Kurfürstenthum Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, und den Königreichen Preußen und Sachsen, müssen die bestimmten Ausgleichungs-Abgaben entweder bei dem betreffenden Grenz-Zollamt entrichtet, oder durch

Ertheilung von Begleit-Scheinen Seitens des hiesigen Haupt-Zoll-Amts auf den Steuer-Stellen des Orts der Bestimmung sicher gestellt werden.

Das hiesige provisorische Haupt-Zoll-Amt wird den Versendern auf ihre deßfallsige Anfrage nähere Auskunft über das einzuhaltende Verfahren ertheilen.

e) Bei Versendungen von Branntwein, Obstwein und Wein in das Großherzogthum Hessen, wird bei dem betreffenden Grenz-Zoll-Amt eine Abfertigung für die Sicherstellung und Entrichtung der gesetzlichen inneren Steuern am Bestimmungsorte ertheilt werden.

2. Die Bestimmung sub 1. wird von dem Augenblicke an in Kraft treten, wo die betreffenden vereinsländischen Zollämter die entsprechenden Weisungen erhalten haben werden. Die nähere Angabe dieser Termine wird durch das provisorische Haupt-Zoll-Amt dahier in den hiesigen Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Frankfurt, den 20. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

Bekanntmachung,

die

Ausgleichungs-Abgaben in den Vereins-Staaten

betreffend.

Es wird hierdurch in Auftrag Hohen Senats bekannt gemacht, daß bei dem Verkehr hiesiger freien Stadt mit den Vereinsstaaten für folgende Artikel Ausgleichungs-Abgaben bestehen:

I. Von Erzeugnissen der freien Stadt Frankfurt bei deren Uebergange

A. nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des Thüringischen Vereins:

a) von Branntwein 5 Rthlr. für die Ohm von 120 preußischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles;

b) von Taback (Blätter und Fabrikate) $^2/_3$ Rthlr. für den Centner;

c) von Traubenmost $^2/_3$ Rthlr. und von Wein $^5/_6$ Rthlr. für den Centner;

B. nach Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises):

a) von Bier 40 kr. für den bayerischen Eimer;

b) von geschrotetem Malz 50 kr. für den bayerischen Metzen;

c) von Branntwein 1 fl. 45 kr. für den bayer. Eimer;

C. nach Würtemberg;

a) von geschrotetem Malz 20 kr. für den würtembergischen Simri;

b) von Branntwein 5 fl. für den würtembergischen Eimer;

c) von Bier 1 fl. für den würtembergischen Eimer;

D. nach Baden:

von Bier 40 kr. für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maas.

E. nach Kurhessen:

a) von Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm von 120 preuß. Quart bei 50% Alkoholstärke;

b) von Taback (Blätter und Fabrikate) ²/₃ Rthlr. für den Centner;

c) von Traubenmost ²/₃ Rthlr. und von Wein ⁵/₈ Rthlr. für den Centner.

II. Von Erzeugnissen der Vereinsstaaten bei deren Uebergange in die Stadt Frankfurt:

beim Uebergange aus dem bayerischen Rheinkreise von Bier 40 kr. für die Ohm.

Ferner wird bemerkt, daß bei dem Uebergange von Wein, Branntwein und Obstwein aus der freien Stadt Frankfurt in das Großherzogthum Hessen die daselbst gesetzlichen Getränkeabgaben entrichtet werden müssen.

Frankfurt, den 20. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

Bekanntmachung,

der

Meß- und Contir-Ordnung.

Es wird andurch in Auftrag Hohen Senats:

1) die Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der freien Stadt Frankfurt,
2) die Ordnung, die fortlaufenden Conti der Großhändler der freien Stadt Frankfurt, über Meßgüter betreffend,

bekannt gemacht.

Frankfurt den 23. Februar 1836.

Stadt-Canzlei.

Ordnung,

den

Handel mit Meßgütern

in der

freien Stadt Frankfurt

betreffend.

Mit Beziehung auf §. 78. der Zollordnung wird hiermit über die wegen des Handels mit Meßgütern zu Frankfurt am Main zu beobachtenden Vorschriften Folgendes verordnet:

§. 1.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf den Meßhandel überhaupt;

Die Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung finden auch auf den Handel mit Meßgütern in der freien Stadt Frankfurt in allen Fällen Anwendung, wo nicht in den folgenden §§. eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 2.

in Beziehung auf die Behandlung unversteuerter Meßgüter;

Den die Frankfurter Messen mit Meßgütern (§. 3.) besuchenden auswärtigen Verkäufern, ingleichen den in Frankfurt etablirten Handlungen, welche dergleichen vertreiben, werden Conti bewilligt.

§. 3.

welche Güter als contofähige Meßgüter anzusehen sind.

Als Meßgüter, welche, wenn sie unverzollt in Frankfurt eingehen, den Anspruch auf ein Conto und auf das davon abhängende, weiterhin vorgeschriebene Contoverfahren begründen, werden in der Regel alle, nach der jedesmaligen Erhebungsrolle, mit einer höhern Eingangsabgabe, als 6 fl. 46¼ kr. vom Zollcentner (4 Rthlr. vom preußischen Centner) Netto belegte Gegen-
I. stände und die in der Beilage I. verzeichneten Droguerie- und Farbewaaren angesehen (Tarif No. 5. a).

1. Ausgeschlossen vom Conto bleiben jedoch:
   a) alle im Tarife nach einem andern Maßstabe, als nach dem Centnergewichte für die Zollerhebung belegte Artikel, mit alleiniger Ausnahme der größern Spiegelgläser (Tarif No. 10. d.);
   b) alle bei dem Eingange zollfreie und nur bei dem Ausgange mit einem Zolle belegte Waaren;
   c) die zu den Materialwaaren und Verzehrungsgegenständen gehörigen Artikel.

Es bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, auch fernerhin andere Gegenstände, zu deren Contirung kein Bedürfniß sich ergeben möchte, von der Contoberechtigung auszuschließen oder entgegengesetzten Falls dieselbe zu bewilligen. Solche fernerweite Ausnahmen sollen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

§. 4.

Wirkungen des Contoverfahrens.

Die Wirkungen des Contoverfahrens überhaupt sind Folgende:

a) die Zollgefälle von den contirten Waaren werden dem Conto-Inhaber auf gewisse Zeit gegen Sicherheitsstellung (§. 24.) creditirt.

b) Der unter Controle des Hauptsteueramts ins Ausland zurückgehende Theil der auf Conto genommenen Güter wird, gegen Erlegung einer Durchgangsabgabe von 50 kr. für den Zollcentner Reingewicht, vom Conto abgeschrieben.

c) Die Abschreibung vom Conto, ohne Erlegung von Ein- oder Durchgangsabgabe, findet Statt bei den Waaren, welche im Meßorte zur Packhofsniederlage gelangen, oder unter Begleitschein-Controle nach andern Packhofsstädten versandt werden.

d) Von dem übrigen Theile der contirten Waaren, soweit sie nicht zum Bestande für die nächstfolgende Messe deponirt oder auf ein anderes Conto übertragen sind, hat der Conto-Inhaber die Eingangs-Abgabe zu erlegen.

§. 5.

Fortlaufende Conti.

Die, nach §. 2, den in Frankfurt etablirten Handlungen bewilligten Conti, können bei Großhändlern die besondere Ausdehnung erhalten, daß die Conti dieser Grossisten, während alle andere nur für die §. 8. bestimmten Meßzeiten Statt finden, in Folge besonderer Bewilligung, auch in der Zeit zwischen den Messen fortlaufen.

§. 6.

Die Bedingungen, unter welchen ein Frankfurter Großhändler ein solches fortlaufendes Conto erhalten kann, werden durch eine besondere Ordnung festgesetzt.

§. 7.

Meßconti.

Bei den nur für die Messen bestehenden Conti findet in Ansehung des Gefällecredits, insbesondere auch der Zeit, auf welche derselbe bewilligt wird, der Controle des wirklichen Ausgangs der nach dem Auslande abgesetzten oder dahin zurückgehenden Waaren, und in Absicht der Versteuerung des im Lande bleibenden Theils derselben, folgendes Verfahren Statt:

§. 8.

Zeitbestimmung für Eröffnung und Schluß der Conti.

Die Conti sind für den Meßverkehr eröffnet:

Vom Montag in der Geleitswoche bis mit dem Donnerstag in der dritten Meßwoche.

Abschreibungen verkaufter Waaren (§. 25. a.) sind innerhalb dieser Fristen, Abschreibungen zum Behuf anderer Verfügung über contirte Waaren (§. 25. b. c. und d.) aber längstens fünf Tage später, durch Vorlegung der Duplicatcertificate oder bezüglich der Bestandsdeclarationen bei der Meßbuchhalterei anzumelden. Die vorläufige Anschreibung zum Conto (§. 10.) und die Ausgangsabfertigung der innerhalb der bestimmten Fristen zur Abschreibung angemeldeten Waaren nach dem Contoschluß (§. 41.) wird hierdurch nicht beschränkt.

§. 9.

Vorabfertigung der Meßgüter.

Auf die bei dem Hauptsteueramte des Eingangs oder der Lagerung vom Waarenführer vorzulegende Declaration werden die Waaren (wenn sie überhaupt solche sind, die, nach den Bestimmungen der Erhebungsrolle,

fünfte Abtheilung ad 6 und 7, auf Begleitschein abgefertigt werden können) unter dieser Controle nach Frankfurt abgelassen.

§. 10.

Eingang zu Frankfurt.

Bei dem Eintreffen in Frankfurt hat der Waarenführer, mit Vorlegung des Begleitscheins, bei der Thorschreiberei sich zu melden und, nachdem von letzterer die Zeit des Eingangs darauf bemerkt worden, die Ladung sofort auf den dazu allgemein angewiesenen Abladeplatz zu bringen, und die Bezettelung an das Hauptsteueramt abzugeben, wo dieselbe vorläufig notirt und dem Waarenführer zurückgegeben wird, um die Beibringung der Anmeldung über die Bestimmung der Waaren zu veranlassen. Erfolgt die Anmeldung über die Bestimmung der Waare von deren Empfänger, unter welchem Ausdruck hier, und im weitern Verfolg dieser Ordnung, überall Derjenige verstanden wird, der, als zur Disposition über die eingegangene Waare befugt, gegen das Hauptsteueramt sich ausgewiesen hat, dahin, daß dieselbe auf Meßconto genommen werden solle, und ist sie zu einer Zeit eingetroffen, wo die Meßconti bereits eröffnet sind (§. 8.), oder, nach der weiteren Bestimmung gegenwärtigen §., die Lösung des Verschlusses zum Behuf der Auspackung zulässig ist, so findet die specielle Revision, weitere Abfertigung und Verabfolgung der Waare an den Conto-Inhaber sofort Statt. Ist dagegen die zum Conto angemeldete Waare früher eingegangen, so wird zwar ihre specielle Revision ebenfalls sofort vorgenommen, die weitere Abfertigung findet aber nur insoweit Statt, daß die Waare, falls es in den öffentlichen Niederlagen

an Raum zu ihrer Aufbewahrung gebricht, mit Genehmigung des Hauptsteueramts, unter sichernden Verschluß zur einstweiligen Niederlegung in ein Privatlokal des Empfängers abgelassen werden kann.

Die Lösung des Verschlusses erfolgt mit Anfang der Contirungszeit, kann aber zum Behuf der Auspackung eingegangener Meßgüter auch schon von und mit dem 10ten Tage vor den §. 8. bestimmten Anfangsterminen für Eröffnung der Conti, Seiten des Hauptsteueramtes verfügt werden.

Das letztere ist indeß unter Genehmigung der Zolldirektion von dem steueramtlichen Verschlusse der Waaren dann zu dispensiren befugt, wenn dieselben an Speditionshäuser addressirt sind, und diese ausdrücklich die Verpflichtung übernehmen, nicht vor dem nurerwähnten, für die Auspackung bestimmten Zeitpunkte die Waare an die Eigenthümer zu verabfolgen.

Erklärt der Empfänger der Waaren bei ihrem Eintreffen, ihre specielle Revision nicht sofort vornehmen lassen zu können, so bleiben die eingegangenen Güter, nach bewirkter allgemeiner Revision, im Verwahrsam des Hauptsteueramts, und werden nach den allgemeinen Vorschriften über die zur Packhofsniederlage gelangenden Waaren behandelt. Der Waarenempfänger muß dann bei deren späterer Abfertigung im Drange des Geschäfts Denjenigen nachstehen, deren Waaren zwar später eingegangen sind, aber zur sofortigen Revision angemeldet worden, und die definitive Erledigung des Begleitscheins bleibt bis nach bewirkter speciellen Revision der Waaren ausgesetzt, insofern der Empfänger der Waare sich nicht für den Ausbringer des Begleitscheins als Selbstschuldner verbürgt und mit der Bürgschaft gleichzeitig Vollmacht

des Waarenführers beibringt, wodurch er ermächtiget wird, bei der im Falle einer später entdeckten Unrichtigkeit einzuleitenden Untersuchung, des Waarenführers Rechte, soweit derselbe dabei betheiligt ist, wahrzunehmen und statt dessen sich auf die Sache selbst einzulassen. Die vorgedachten Bürgschaftsverhandlungen bleiben von der Stempelabgabe befreiet.

Damit etwaige, vom Declaranten unverschuldete Irrthümer in den Begleitscheinen, oder unerhebliche Versehen des Waarenführers bei der dem Ausfertigungsamte gemachten Declaration, bei dem Eintreffen in Frankfurt sogleich wahrgenommen, aufgeklärt und, nach Umständen, zur Stelle beseitigt werden können, wird bei dem Hauptsteueramte von den abgestempelten Frachtbriefen Einsicht genommen werden.

§. 11.

Specielle Revision.

Zur Begründung der speciellen Revision der Meßgüter hat der Empfänger der Waaren (§. 10.) eine Eingangsanmeldung nach dem beiliegenden Muster A., doppelt auszufertigen. **A.**

In dieser Anmeldung, oder in einem derselben beizufügenden besondern Verzeichnisse, muß das Ausland, aus dem die Waare abstammt, außer der Bezeichnung derselben nach den Vorschriften der Erhebungsrolle, für jede Waarengattung speciell angegeben werden. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Feststellung der Identität der Waaren nöthig erachtet, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelssprache üblichen Benennung der einzelnen Artikel, sondern auch, den Umständen nach, eine

noch speciellere Angabe über die Menge jeder Waarengattung, nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse &c., welche in dem Collo enthalten sind, klassificirt zu fordern, und auch anderweite zu diesem Zwecke führende Controlmittel anzuordnen. Der Waarenempfänger ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf ein Meßconto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzu-
II. kommen. Die in der Beilage II. aufgeführten Manufaktur-Waaren-Artikel können nur dann zur Abschreibung vom Conto (§. 25.) gelangen, wenn sie in demselben speciell angeschrieben sind.

Dergleichen Waaren müssen demnach sowohl in den vorerwähnten Anmeldungen als in den Abmeldungen (§. 27. 37. 38. 39 und 40.) speciell und, in so weit sie mit anderen Waaren in einem und demselben Collo verpackt sind, unter Angabe des Netto-Gewichtes declarirt werden (vergl. §. 43. d. u. e. und Anmerkung zur Beilage II.). Der Zoll-Direction bleibt es vorbehalten, sobald sich das Bedürfniß einer solchen speciellen Angabe bei noch andern Gegenständen, als den vorgedachten ergeben sollte, solches anzuordnen und die betroffenen Artikel nachträglich namentlich bekannt zu machen.

Wird die Waare aus der Packhofsniederlage entnommen, so vertritt die für diesen Zweck vorgeschriebene Abmeldung aus der Niederlage, mit dem obigen Verzeichnisse belegt, die Stelle der Anmeldung zum Meßconto.

Die Eingangsanmeldung wird resp. mit dem Verzeichnisse und sämmtlichen dazu gehörigen Bezettelungen dem Hauptsteueramte vorgelegt. Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmen, deutlich geschrieben, und es darf darin weder

durch Ausstreichen, noch Radiren etwas geändert seyn. In der Spalte „Tarasatz" wird vermerkt:

ob die Anmeldung der Tara nach dem Tarife oder Ermittelung derselben durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Die Tarifposition kann der Empfänger in der Anmeldung anmerken, oder solches in zweifelhaften Fällen der Revisionsstelle überlassen.

Dem Anmelder ist auch gestattet, das Nettogewicht der einzelnen Colli, wenn er sich die gesetzliche Tara nicht gefallen lassen will, bei jedem Collo in der dafür geöffneten Spalte anzugeben. Er gewinnt dadurch diejenigen Vortheile, welche im §. 13. wegen der Proberevision angeführt sind.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Ist das in der 2ten alinea dieses §. erwähnte Verzeichniß nicht besonders beigefügt, so ist der Tarifbenennung die ebendaselbst vorgeschriebene Meßklassificirung der Waaren beizusetzen.

Anmeldungen, welche gegen diese Vorschriften, oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Beibringung einer fehlerfreien, oder zur Ergänzung der Mängel zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangsanmeldung mit der Eingangsdeclaration des Waarenführers übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letzteren Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen, so hat er dieß sofort auf der Eingangsanmeldung schriftlich zu erklä-

ren, worauf zu genauer, specieller Revision geschritten und nach Befinden die Untersuchung eingeleitet wird.

Inwieweit eine solche Berichtigung noch zur Entschuldigung der Statt gefundenen Unrichtigkeiten dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle, nach den dabei vorwaltenden Umständen, von dem Ermessen des Hauptsteueramtes ab.

Blanquets, sowohl zu den Eingangsanmeldungen, als zu den übrigen, bei dem Meßabfertigungsgeschäfte erforderlichen Papieren können, gegen Erstattung der Druckkosten, bei dem Hauptsteueramte in Empfang genommen werden.

§. 12.

Nachdem die Vergleichung der Frachtbriefe mit den Begleitscheinen ꝛc. und der letzteren mit den Anmeldungen, sowie die Eintragung in das Begleitschein-Empfangregister bewirkt und solches in den Anmeldungen bescheinigt worden ist, werden sämmtliche Papiere an die Meßconto-Buchhalterei überwiesen. Diese bewirkt die vorläufige Uebertragung der Anmeldungen auf das Meßconto, bemerkt Blatt und Nummer des Conto auf demselben und giebt das Hauptexemplar der Anmeldung, nachdem das dazu gehörige specielle Verzeichniß, insofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt worden ist, dem Präsentanten zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Hauptexemplar legt der Anmelder dem Meß-Inspector vor, der es einer der Revisionsstellen zur Revision zuschreibt und zur Eintragung in das Anmeldungsregister verweiset.

Nachdem diese erfolgt und die Nummer des Anmeldungsregisters darauf vermerkt worden ist, wird die Waare mit der Anmeldung zur Revision gestellt.

§. 13.

In der angewiesenen Revisionsstelle bestimmt der Meßinspector die Ausführung des Revisionsgeschäfts. Lautet die Anmeldung nicht dahin, daß das Nettogewicht erst durch die Revision ermittelt werden soll, sondern ist dasselbe für jedes Collo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar, bei tarifmäßig verschiedenen Waarengattungen, mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waarengattung, oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen vom Bruttogewichte gefallen lasse, dann sind, nach Anordnung des die Revision leitenden Oberbeamten, Proberevisionen zulässig.

Verlangt der Anmelder Nettoermittelung, so muß er im Drange des Geschäfts Denjenigen nachstehen, welche ihre Anmeldungen so eingerichtet haben, daß darauf, nach vorstehenden Bestimmungen, Proberevisionen für zulässig erachtet werden können.

§. 14.

Ermittelung des Nettogewichts beim Eingange.

Bei Ermittelung des Nettogewichts von Meßgütern, Behufs der Verabfolgung und Contirung bis zur Abrechnung, werden alle diejenigen Umschließungen von der Waare entfernt, die nicht erforderlich sind, um dieselbe unbeschädigt verwiegen zu können.

§. 15.

Ergebniß der Revision beim Eingange.

Ergeben sich bei der Revision Unrichtigkeiten, so wird davon zunächst dem Meß-Inspector Anzeige gemacht und das weitere Verfahren gegen denjenigen, der die unrichtige Declaration verschuldet hat (§. 10.), eingeleitet. Unmittelbar gegen die Waaren-Empfänger (Anmelder), sofern sie sich nicht für den Ausbringer des Begleitscheins oder Waarenführer, verbürgt haben, findet kein Strafverfahren wegen Unrichtigkeiten, welche die Revision gegen die mit der Eingangsdeclaration übereinstimmende Meßeingangs-Anmeldung ergeben möchte, Statt; es wäre denn, daß im Verfolg des Untersuchungs-Verfahrens gegen den Empfänger (Anmelder) der Verdacht einer, nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes, zu bestrafenden Theilnahme begründet würde.

Mangel an Uebereinstimmung der für die Messe vorgeschriebenen besondern Classification der Güter nach ihrem Ursprunge ꝛc. (§. 11.) mit dem Revisionsbefunde zieht nähere Erörterung nach sich.

Führt dieselbe nicht zu einer genügenden Verständigung und Berichtigung, so bleibt die Waare eben so, wie im ersten Falle, bis auf nähere Bestimmung der Zoll-Direction im amtlichen Verwahrsam.

§. 16.

Eingang mit den Posten.

Auf die mit den Fahrposten unverzollt eingehenden Meßgüter finden, insofern dieselben zum Meßconto gelangen sollen, die obigen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Revision dieser Güter im

Postgebäude Statt findet, soweit das Hauptsteueramt deren Gestellung auf dem gewöhnlichen Revisionsplatze nicht anordnet.

§. 17.

Contirung.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Hauptexemplare der Anmeldung bescheinigt, welches letztere zunächst an den Führer des Anmeldungsregisters und durch diesen an die Contobuchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Contoregister, berichtigt danach das zweite Exemplar der Anmeldung und verabfolgt solches nunmehr dem Anmelder.

Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, vom Platze abgelassen.

§. 18.

Zur Erleichterung der Contirung können die in dem anliegenden Verzeichnisse III. aufgeführten, in der Erhebungsrolle unter verschiedenen Hauptartikeln begriffenen, sprachgebräuchlich als: grobe kurze Waaren bezeichneten, gleichbesteuerten Gegenstände, unter dem Collectivnamen „grobe kurze Waaren" in An- und Abschreibung contirt werden. In den An- und Abmeldungen sind sie zwar tarifmäßig zu specificiren, aber hinter einander aufzuführen und durch eine Klammer, als zu den groben kurzen Waaren gehörige Artikel, summarisch zu verbinden. III

§. 19.

Erforderniſſe zu Erlangung des Meßconto.

a) Im Allgemeinen.

Wer auf ein Meßconto und auf die damit verbundenen Vortheile des Steuercredits bis zur Abrechnung Anſpruch machen will, muß:

wirklicher Verkäufer ſeyn, d. h. eine eingerichtete, mit ſeiner Firma bezeichnete offene Verkaufsſtätte innehaben und darin Verkaufsgeſchäfte betreiben, ſich in letzterer Beziehung, auf Erfordern, genügend ausweiſen können, und in den Meßeingangs-Anmeldungen die Straße und Hausnummer, oder den Budenſtand ſeiner Verkaufsſtätte ausdrücklich angeben.

§. 20.

b) Hinſichtlich der Waarenmenge.

Wer nicht überhaupt wenigſtens von den im §. 3. bezeichneten Meßgütern ſechs Centner Reingewicht zur Meſſe einführt, hat keinen Anſpruch auf ein Meßconto.

§. 21.

Vermiſchte Lager von ausländiſchen und gleichnamigen inländiſchen Waaren.

Es iſt in der Regel nicht erlaubt, mit fremden contirten und gleichnamigen inländiſchen, oder überhaupt aus dem freien Verkehre des Zollvereinsgebiets abſtammenden Waaren, nebeneinander Meßhandel zu treiben. Ausnahmsweiſe ſoll die Zollverwaltung indeſſen befugt ſeyn, ſichern Handelshäuſern, deren Gewerbsbetrieb die Führung ſolcher gemiſchter Lager erfordert, ſolches unter beſonders vorzuſchreibenden Controlen, deren Grundlagen jedenfalls die in dem §. 11. enthaltenen Vorſchrif-

ten sind, und die, nach Umständen, für dergleichen gemischte Waarenlager durch den dort gemachten Vorbehalt genau classificirter Anmeldungen und anderer besonderer Controlmittel verschärft werden können, zu gestatten.

§. 22.

Wegfall des Anspruchs auf Contirung bei inländischen, aus dem Auslande eingehenden Waaren.

Inländische oder überhaupt aus dem Zollvereinsgebiete abstammende, ins Ausland übergegangene Waaren, auf welche bei ihrem Wiedereingange die Vorschriften des Zollgesetzes §. 7. Anwendung finden und die daher den fremden Waaren, in Bezug auf Zollpflichtigkeit, gleich zu achten sind, haben keinen Anspruch auf ein Meßconto. Werden dergleichen Waaren daher bei der Ausgangsrevision unter den, nach dem Auslande gehenden, contirten Waaren vorgefunden, so treten die strafgesetzlichen Vorschriften ein, und es kann davon weder die Versicherung, noch die Beweisführung, daß dergleichen inländische Gegenstände unter den beim Eingange, ihrer fremden Abstammung nach, angemeldeten und contirten Waaren, gegen Wissen des Anmelders, schon befindlich gewesen seyen, entbinden.

§. 23.

Meßverkehr mit inländischen oder versteuerten, im freien Verkehre befindlichen Gegenständen.

Der Verkehr mit inländischen und fremden versteuerten, also im freien Verkehre befindlichen Waaren, ist auf den Messen, bis auf folgende Modificationen, unbeschränkt:

a) Die Waaren unterliegen den Bestimmungen wegen der Transportcontrole §. 18. des Zollgesetzes und §§. 89. bis 93. der Zollordnung.

b) Führen die Verkäufer in den geeigneten Fällen zugleich fremde, contofähige Waaren, so treten die Vorschriften des §. 21. ein.

c) Von sämmtlichen, aus dem freien Verkehre abstammenden, zu den Meßartikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Meß-Handel aufgestellt werden sollen, und in den §. 8. bestimmten Meßzeiten und den jedesmal vorhergehenden sieben Tagen eingebracht werden, ist bei dem Eingange in Frankfurt, auf den Grund der vom Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner Brutto nach den deßhalb besonders ergehenden Bestimmungen zu entrichten.

§. 24.

Feststellung des Contocredits.

Auf den Grund der gehörig bescheinigten Eingangsanmeldungen (§. 11.) legt die Contobuchhalterei jedem, nach §§. 19. und 20., hierzu geeigneten Meßhändler sein Meßconto an, dem die etwaigen Bestände aus der letztvergangenen Messe, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit darüber getroffenen Verfügungen (§. 39.), vorgetragen werden.

Für den danach creditirten Zollbetrag muß der Conto-Inhaber, auf Verlangen, Sicherheit leisten, welche bis zur gänzlichen Entlastung des Conto verhaftet bleibt.

§. 25.

Abschreibung vom Conto überhaupt.

Die Abschreibung vom Conto erfolgt:

a) bei dem Verkaufe contirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten;

b) bei Rückführung unverkaufter Waaren nach dem Auslande durch den Conto-Inhaber selbst. In allen Fällen unter Begleitscheincontrole;

c) bei Deponirung unverkaufter Waaren in das Packhofslager oder zum Bestande für die nächstfolgende Messe;

d) bei Uebertragung contirter Waaren auf ein anderes Conto;

und zwar nach folgenden Regeln:

§. 26.

Abschreibung vom Conto beim Verkaufe zur Abführung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten.

Die Abschreibung verkaufter, ins Ausland oder nach Packhofsstädten gehender Waaren vom Meßconto, erfolgt bei Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren, von vier zwei Drittel Pfund Netto Zollgewicht an, wenn die Waare mit mehr als fl. 34. 3¾ kr. vom Zollcentner versteuert; und von achtzehn zwei Drittel Pfund Netto Zollgewicht, wenn sie nur mit fl. 34. 3¾ kr. oder weniger vom Centner belegt ist.

Bei Waarenposten von geringerem Betrage findet keine Abschreibung vom Conto Statt.

§. 27.

Ausstellung der Certificate zu diesem Behufe.

Der Verkäufer hat über jede Waarenpost zwei übereinstimmende Certificate, nach dem beiliegenden Muster
B. B. unter der Handlungs-Unterschrift und Beifügung des Handlungs-Siegels, auszustellen. Diese Certificate müssen das Folium enthalten, welches dem Verkäufer in der Buchhalterei gegeben ist (§. 12.) und nach fortlaufender Nummer ertheilt werden, dergestalt, daß jeder Verkauf seine eigene Nummer erhält. Es muß ferner darin die Benennung der Waarengattungen nach den Vorschriften des §. 11. und das Reingewicht derselben angegeben seyn. Das eine Exemplar händigt der Verkäufer dem Käufer ein, mit der Verpflichtung, die Waare danach binnen bestimmter Frist zur Ausgangsrevision zu stellen; das zweite Exemplar befördert derselbe periodisch an die Buchhalterei zur Sammlung und vorläufigen Abschreibung.

Uebrigens ist es zur Erleichterung des Geschäftes zulässig, die zweiten Exemplare der Certificate in Form eines deren Inhalt vollständig umfassenden Verzeichnisses abzugeben.

§. 28.

Verhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer.

Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer die Waare mit dem ihm eingehändigten Certificate zur Ausgangsabfertigung gestelle, ist lediglich Sache beider Interessenten.

§. 29.

Gestattung von Mittelspersonen.

Es ist gestattet, daß dieser Theil des Geschäfts auf kürzerem Wege durch Mittelspersonen zwischen dem Ver-

käufer und Käufer gemacht werde, sofern nur dabei der Zweck erreicht wird, daß jede Waare, worüber ein Certificat ausgefertiget worden, zur Ausgangsabfertigung gestellt und der Verkäufer nicht eher, als bis dieß geschehen, seiner Verpflichtung, für die Eingangsabgabe zu haften, entlastet werde.

§. 30.

Ausgangsabfertigung.

Der Extrahent der Ausgangsabfertigung hat über die abzuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certificate befindet, mit Zugrundelegung derselben, eine Ausgangsdeclaration, nach dem beiliegenden Muster C. auszustellen. C.

In dieser Declaration werden nur die Nummern und das Folium der Certificate, ohne weitere Bemerkung über die Art und Menge der Waaren, aufgeführt. Die Colli müssen mit der Declaration zugleich zur Ausgangsabfertigung gestellt, jedoch (mit Ausnahme des §. 32. vorgesehenen Falls) dergestalt gepackt werden, daß sich Waare, worüber ein Certificat lautet, nicht in verschiedenen Colli befindet; auch müssen die Certificate so wie die Waaren, welche in einem Collo verpackt werden, in der Declaration hintereinander aufgeführt werden, und endlich sämmtliche Certificate den Declarationen beigefügt seyn.

Die Colli sind so einzurichten, daß sie, Behufs der Revision ihres Inhalts, leicht geöffnet werden können.

Der Extrahent der Abfertigung der Waaren (Declarant) legt die Ausgangsdeclaration dem Meß-Inspector vor, der solche einer bestimmten Revisionsstelle zuschreibt. In dieser ordnet entweder er selbst oder der erste Revi-

sionsbeamte an, ob sämmtliche Colli speciell, oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen. Es findet hierbei das bei der Eingangsrevision (§. 18.) vorgeschriebene Verfahren Statt. Behufs der Revision müssen von dem Declaranten die Waaren auseinander gelegt und jeder Waarenpost, worüber ein Certificat lautet, muß auch dasselbe beigefügt werden.

Bei den der Specialcontirung unterworfenen Waaren-Artikeln (§. 11. alinea 3) ist die Revision nicht eher vorzunehmen, als bis auf dem Certificat durch die Conto-Buchhalterei bescheinigt worden, daß dem Aussteller des Certificats die Waare in seinem Conto speciell angeschrieben ist.

§. 31.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Declaration, veranstaltet, unter ihrer Aufsicht, die Verpackung der Waare und den Verschluß der Colli, sowie die Ausfertigung des Begleitscheins nach den allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangsdeclaration wird, nebst den Certificaten, zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangsdeclaration und den Certificaten bescheinigt worden, diese Papiere sämmtlich an die Buchhalterei abgiebt, die dadurch die Belege zu den, auf den Grund der Duplicatcertificate, bewirkten Abschreibungen im Conto erhält und davon den Verkäufer, auf sein Anmelden, unter Rückgabe der Duplicate, in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Verkäufer seiner Verhaftung für die Eingangsabgabe von den zum Ausgange abgefertig-

ten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an die Begleitschein-Extrahenten, nach den über das Begleitschein-Verfahren bestehenden Vorschriften.

§. 32.

Begleitschein-Ertheilung über getheilte Waarenposten.

Ob der Declarant über alle, von ihm abzuführende, fremde Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen. Im letztern Falle wird mit den einzelnen Begleitschein-Ausfertigungen, wie §. 31. vorgeschrieben, verfahren.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certificats oder mehrerer in ein und demselben Begleitschein übernommen werden; Theilung der Certificate hierbei ist nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

Denjenigen ausländischen Einkäufern, deren Verhältnisse es wünschenswerth machen, die Waarenquantitäten, worüber sie nur ein Certificat zu produciren haben, in verschiedene Colli bei der Absendung zu verpacken, sollen, soweit der Raum es zuläßt, unter Zoll-Verschluß stehende Packlokale eingeräumt werden, um darin die Vertheilung nach Bedürfniß unter amtlicher Aufsicht vornehmen zu können. Die Waaren sind übereinstimmend mit den Certificaten in diese Lokale zu bringen, und es müssen die in denselben zur Versendung gegepackten Colli, bei Extrahirung der Begleitscheine darüber, dieselben Waarenquantitäten nach den Tarifgattungen nachweisen, welche von jedem Verpacker, laut der bei der Einbringung vorgelegten Certificate, in das Lokal in Summe eingebracht worden sind. Die näheren

Anweisungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren ertheilt das Hauptsteueramt in den einzelnen Fällen. Im freien Verkehre befindliche Waaren dürfen in keinem Falle in diese Lokale gebracht werden.

§. 33.

Waarenverschluß.

Es ist nicht gestattet, unverzollte Waaren, deren Abschreibung vom Conto des Verkäufers bei dem Ausgange erfolgt, mit inländischen oder andern, im freien Verkehre befindlichen Waaren zu verpacken. Die Verpackung der ersteren muß vielmehr jederzeit besonders und dergestalt geschehen, daß ein sicherer Verschluß der Colli angelegt werden kann. Dem Waarenabführer bleibt jedoch unbenommen, dergleichen Colli wiederum in größere verschlußfreie Colli anderer, im freien Verkehre befindlicher Waaren zu legen.

§. 34.

Verhältnisse zwischen dem Verkäufer und dem Käufer oder Extrahenten der Ausgangsabfertigung.

Finden sich bei Revision der zum Ausgange declarirten Waaren Unrichtigkeiten, daß nämlich,

entweder geringer besteuerte Waaren, als diejenigen, welche das Certificat besagt, zur Revision vorgelegt worden,

oder daß das Gewicht geringer, als das im Certificate angegebene befunden wird,

oder daß die Identität der Waare nach deren Bezeichnung im Certificate (§. 11. und 27.) zweifelhaft erscheint,

so ermittelt das Hauptsteueramt sofort, ob eine Vertauschung oder Entfernung der im Certificate bezeichneten Waaren Statt gefunden habe, oder, ob nach dem Anerkenntnisse des Verkäufers, die erkaufte Waare unverändert und unvermindert zur Revision gestellt worden, die Abweichung des Befunds also in unrichtiger Angabe des vom Verkäufer ausgestellten Certificats ihren Grund habe.

Wird letzteres vom Verkäufer zum Protocoll anerkannt, so berichtigt das Hauptsteueramt das Certificat nach dem Befunde und zieht den Verkäufer wegen Ausstellung des unrichtigen Certificats zur Verantwortung, der Extrahent der Ausgangsabfertigung bleibt aber außer Anspruch. In allen andern Fällen, wo Unrichtigkeiten bei der Ausgangsrevision entdeckt werden, hält sich die Zollverwaltung lediglich an den Extrahenten der Ausgangsabfertigung (Declaranten).

§. 35.

Abfertigung bei Versendung nach Packhofsstädten.

Bei Versendung unversteuerter, contirter Waaren nach Packhofsstädten, gelten die vorstehend in den §§. 30—34. enthaltenen Bestimmungen. Gehen die Waaren von diesen Packhöfen unversteuert in das Ausland, so kommt daselbst die Durchgangsabgabe zur Erhebung, welche in der Richtung, in welcher der Ausgang erfolgt, tarifmäßig zu erlegen ist, sofern dieselbe mehr beträgt als die mindestens zu erhebende Durchgangs-Abgabe von 50 kr. per Zollcentner Brutto.

§. 36.

Abführung von erkauften Meßwaaren überhaupt.

Der Käufer hat von den gekauften Meßwaaren keine Abgabe zu entrichten.

Bei der Abführung von Meßwaaren müssen

a) die Vorschriften §§. 89. bis 93. der Zollordnung, wegen der Transportcontrole, beobachtet und

b) sofern der Transport in contirten, unter Begleitscheincontrole abgefertigten Waaren besteht, die Bestimmungen §§. 30. und 31., wegen Entlastung des Zollbetrags vom Conto des Verkäufers, erfüllt werden.

§. 37.

Rückführung contirter Waaren nach dem Auslande durch den Conto-Inhaber selbst.

Bei Rückführung contirter Meßgüter, welche der Conto-Inhaber selbst in das Ausland zurückführt, wird in derselben Art, wie bei der Ausführung verkaufter Waaren, verfahren. Der Eigenthümer stellt die (§. 27.) geordneten Certificate darüber aus, fertigt die Ausgangsdeclaration an (§. 30.) und verfolgt den in den §§. 30 bis 33. bezeichneten Gang des Verfahrens.

§. 38.

Niederlegung unverkaufter Waaren zum Bestande.

Ueber diejenigen contirten Meßgüter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben sollen, werden keine Certificate ausgestellt, sondern es wird darüber eine Bestandsdeclaration, nach dem anliegenden gemäs §. 11.
D. auszufüllenden Muster D., unter Gestellung der Waare zur Revision vorgelegt. Der fremde Eigenthümer der

Waare muß einen Kaufmann oder Spediteur zu Frankfurt bevollmächtigen, an den sich das Hauptsteueramt in allen, die Bestandsgüter betreffenden Fällen wenden und halten kann.

Das Revisionsverfahren ist dasselbe, wie §§. 30. bis 32. für Versendungen contirter Waaren angeordnet worden, mit dem Unterschiede nur, daß die Ertheilung des Begleitscheins wegfällt. Die Abschreibung in der Buchhalterei erfolgt auf den Grund der bescheinigten Declaration, sowie zugleich die Anschreibung zur nächsten Messe.

Findet sich bei der Revision nichts zu erinnern, so werden die im Bestande bleibenden Güter in der Regel zur Packhofsniederlage gebracht. Ausnahmsweise, und wenn es auf dem Packhofe dazu an Raum und geeigneten Gelassen gebricht, können die Bestandgüter, unter völlig sicherndem amtlichem Verschlusse, in die Privatlokale der Eigenthümer, oder der zur Aufbewahrung der Waaren befugten Spediteurs ꝛc., nach Befinden, gegen Sicherheitsstellung, verabfolgt werden.

Bei größern Bestandslagern kann, nach dem Ermessen der Zollverwaltung, das vorstehend verzeichnete Verfahren in der Art ausnahmsweise modificirt werden, daß es nicht der Gestellung sämmtlicher Bestandsgüter Behufs der Revision im amtlichen Revisionslokal bedarf, sondern daß die Bestände in verschlußfähigem Zustande in den zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Lokalien verbleiben oder alsbald in solche übergehen können. Der Meßinspector bezeichnet in solchen Fällen die Colli, welche der Proberevision zu unterwerfen und zu diesem Behuf zum Amtslokal zu schaffen sind. Findet sich bei dieser nichts zu erinnern, so werden die übrigen, im Privatlocal niedergelegten Colli durch mindestens zwei abzu-

ordnende Beamten allgemein revidirt, mit der Bestandsdeclaration verglichen und unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Die probeweise speciell revidirten Colli gelangen entweder zur amtlichen Niederlage, oder gehen, wenn der Eigenthümer es wünscht, unter Verschluß ebenfalls in das Privatlokal zurück.

Bei allen außerhalb der Packhofsniederlage lagernden Bestandgütern hat die Zollverwaltung, mit Eintritt der nächsten Messe, zu bestimmen, ob die verschlossene Waare wiederum, Behufs der Abnahme des Verschlusses und zur Revision zum Packhofe geschafft, oder ob dieser steueramtliche Act ausnahmsweise durch abzusendende Beamten in den Niederlagen der Waareninhaber vollzogen werden soll. In beiden Fällen wird, wenn sich bei Recognition des Verschlusses und Revision des Bestandguts nichts zu erinnern gefunden hat, dasselbe dem Contoinhaber wieder zur Disposition gestellt.

§. 39.

Verfügung über Bestandsgüter ausser den Messen.

Dem Eigenthümer von Bestandsgütern ist auch gestattet, über dieselben in der Zwischenzeit von einer Messe zu der andern zu disponiren. Es geschieht dies auf Anzeige bei dem Hauptsteueramte, mit Vorlegung einer Anmeldung, und bei Versendungen in das Ausland unter Beifügung des dazu erforderlichen, einfachen Certificats, in beiden Fällen mit Beobachtung der im §. 11 und 27 wegen näherer Bezeichnung der Waare gegebenen Vorschriften, jederzeit unter Gestellung der Waare zur speciellen Revision im Amtslokal. Von den in das Ausland gehenden Waaren sind die Durchgangsabgaben alsdann nach Vorschrift des §. 35. zu entrichten.

§. 40.

Uebertragung contirter Waaren auf ein anderes Conto.

Sollen Waarenposten während der Messe von dem Conto des einen auf das Conto eines anderen Lagerinhabers übertragen werden, was aber nur bei Posten von der Menge, wie §. 26. bestimmt worden, Statt finden darf, so stellt der erste Eigenthümer zwei Certificate, nach Vorschrift des §. 27. aus. Mit diesen meldet sich Derjenige, auf dessen Conto die Waaren übergehen, unter Beifügung einer Eingangsanmeldung (§. 11.), in der Buchhalterei. Auf den Grund des Certificats erfolgt dort die Abschreibung vom Conto des ersten Eigenthümers, und auf den Grnnd der Anmeldung die Anschreibung zum Conto desjenigen, an den die Waare übergeht. Die Anmeldung und ein Exemplar des Certificats erhält derselbe zurück, erstere zur Aufbewahrung, letzteres zur Aushändigung an den Verkäufer. Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung zwar nicht; die Anmeldung der letztern muß aber gleichzeitig mit der Uebernahme der Waare geschehen. In wiefern für die Erhöhung des Gefällcredits, welche dem zweiten Contoinhaber dadurch zu Theil wird, besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung vorbehalten.

§. 41.

Abrechnung mit dem Conto-Inhaber zu Feststellung des Zollbetrags.

Nach beendigtem Meßgeschäfte erfolgt die Abrechnung mit dem Conto-Inhaber, nach Maßgabe der Abschreibungen, welche auf den Grund der Certificate (§§. 30. bis 37. und 40.) und der Bestandsdeclarationen (§. 38.) vom Conto erfolgt sind.

Zu diesem Behufe fertigt der Conto-Inhaber die
E. Abrechnungsanmeldung nach dem anliegenden Muster E. an, und legt solche der Buchhalterei vor.

Sollten dem Verkäufer bei der Abrechnung sämmtliche Duplicatexemplare der von ihm während der Messe ausgestellten Certificate noch nicht als erledigt (§. 31.) wieder zugegangen und sollte der Waarenausgang bei der Buchhalterei noch nicht vollständig vermerkt seyn, so kann dessen ungeachtet die Abschreibung sämmtlicher Waaren, worüber von ihm Certificate ertheilt und die Duplicate derselben zur Meßbuchhalterei befördert worden sind (§. 27.), erfolgen, wenn der Verkäufer für den Betrag der Abgaben von den auf unerledigte Certificate verkauften Waaren (§. 34.) Sicherheit bestellt, welches verlangt werden kann.

Werden die fehlenden Certificate innerhalb vier Wochen, vom Tage der Abrechnung an, nicht beigebracht, so wird die tarifmäßige Abgabe nachträglich vom Verkäufer eingezogen.

§. 42.

Die Ermittelung und Festsetzung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift der laufenden Erhebungsrolle. Außerdem hat der Verkäufer von dem ins Ausland versandten und überhaupt dahin zurückgegangenen Theile der contirten Waaren die Durchgangsabgabe mit 50 kr. vom Zollzentner Reingewicht (§. 4.) und von sämmtlichen, zum Eingange angemeldeten contirten Waaren, einen Beitrag zu den Meßkosten mit 20 kr. vom Zollzentner netto zu erlegen.

§. 43.

Strafen auf Hinterziehung des Zolls.

Vergehungen gegen die zur Sicherung des Zolls ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

Insbesondere aber wird auf folgendes hingewiesen

a) Diejenigen Gewerbtreibenden, welche der Zollbehörde die auszuführenden Meßgüter in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarife bestimmten Maßstabes unrichtig angeben, machen sich des Vergehens der Zolldefraudation schuldig, und sind daher mit den im erwähnten Gesetze für die Zolldefraudationen bestimmten Strafen zu belegen.

b) Die in §§. 3. ff. des Zollstrafgesetzes für Wiederholungsfälle angedrohte Schärfung der im §. 2. desselben Gesetzes bestimmten Strafe soll bei Zollvergehen im Meßverkehr nur dann eintreten, wenn sowohl im vorausgegangenen als im neu zu bestrafenden Falle dem Schuldigen die Absicht beizumessen ist, dem Staate schuldige Abgaben betrüglich zu entziehen.

c) Wer durch unrichtige Angaben über seine persönlichen Verhältnisse oder über seine Waaren, ein Meßconto über letztere, auf welches er nach den Bestimmungen dieser Meßordnung keinen Anspruch hat, zu erschleichen unternimmt, wird dadurch des Rechtes, ein Meßconto zu erlangen, auf immer verlustig.

d) Wenn die zur Specialcontirung bestimmten Artikel (§. 11) bei dem Eingange richtig angemeldet, bei der Abmeldung aber nicht speciell angegeben

worden sind, so bleibt die Abschreibung der dahin gehörigen — bei der Revision ermittelten — Waaren vom Conto versagt; vielmehr werden diese Waaren, da der Anspruch auf Contirung für deren Inhaber durch Nichterfüllung der vorgeschriebenen Controlmaaßregeln erloschen ist, vom Conto sofort zur Versteuerung abgesetzt.

e) Wer es unternimmt, eine wegen mangelnder oder unrichtiger Anschreibung der zur Specialcontirung bestimmten Artikel (§. 11.) unzulässige Abschreibung derselben dadurch zu erschleichen, daß er bei dem Antrage auf Abschreibung die specielle Anmeldung derselben unterläßt oder unrichtig abgiebt, hat außer der Absetzung der nicht speciell declarirten derartigen Waaren vom Conto zur sofortigen Versteuerung, Untersuchung und Bestrafung nach §. 2. und resp. §. 14. des Zollstrafgesetzes verwirkt.

f) Unrichtigkeiten bei der Declaration derjenigen contirten Güter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben (§. 38.) ziehen, als zu den im mehrerwähnten Gesetze bezeichneten Ordnungswidrigkeiten gehörig, die daselbst festgesetzten Strafen nach sich.

g) Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgabe soll, außer der Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit einer Geldbuße geahndet werden, welche auf den vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe festzusetzen ist.

I.

Zu §. 3. der Meßordnung.

Verzeichniß

der als Meßgüter anzusehenden Droguerie- und Farbewaaren (Tarif No. 5. lit. a.).

Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster und Siegellack.

II.

zu §. 11 der Meßordnung.

Verzeichniß

der, der Spezialcontirung unterworfenen Artikel.

a) Sarsenets (Futter-Kattune),
b) Printers (unbedruckte Kattune), Shirtings und Matapolams.
c) Nankeens, englische und ostindische.
d) Swandowns (Barchende).
e) Bandanoes (Tücher),
f) Beaverteens, Sateen-tops, Cantoons, Stormonds, Cotton lastings.

g) Ordinäre gesteifte Cambriks in den Gattungen bis mit 80 Kettenfäden in einem rheinländischen Zoll,

h) Schweizer und Elsasser rothgrundige Kattune und dergleichen Tücher.

i) Englische wollene Tuche.

k) Hemden-Flanelle,

l) Parfümerien,

m) Bobbinets.

Anmerkung. Die Verpflichtung zur speciellen An- und Abmeldung erstreckt sich übrigens auf die vorstehend angeführten Artikel, auch wenn sie unter andern kaufmännischen Benennungen vorkommen sollten, sobald bei technischer Untersuchung sich herausstellt, daß die zur Abfertigung gebrachten Waaren, nach Maßgabe ihres Werths und ihrer Fabrikationsart, zu den nach den dermalen üblichen Benennungen in dem Verzeichniß aufgeführten Waarengattungen gehören. Ist der Waarenempfänger oder Einbringer hierüber zweifelhaft, so steht ihm frei, zur Sicherung der Wiederabschreibung vom Conto Proben zu hinterlegen, oder auch auf Siegelung, Stempelung oder Verbleiung der Waare selbst anzutragen.

III.

Zu §. 18. der Meßordnung.

Verzeichniß

der zu den groben kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände.

Waaren, gefertigt, ganz oder theilweise, aus Alabaster Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Le-

der und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayance, oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren, und sogenannte Nürnberger Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen groblakirte Waaren; Gürtler- und Nadler-Waaren, Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lakirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pfeiffenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayance, weißem Porzellan rc. mit unächten Beschlägen, Pfeiffenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen; feine Seife in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Fischbein-, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnirung; Glas und unächte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge rc., überhaupt alle dahin gehörenden Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen, und ächten Steinen, wie solche unter No. 3. c., 4. b., 6. lit. d. 3., 10. e., 12. f., 19. c., 27. d., 31. c., 33. b., 35. b., 38. g., 40. c. und 43. b. der Erhebungsrolle aufgeführt sind.

A.

Conto-Register. Blatt No. Revisions-Büreau No. Anmeldungs-Register No.

Frankfurt a. M., den ten 18

Ich hafte als Selbstschuldner für die vollen Abgaben von obigen Waaren, bis entweder die Versteuerung derselben erfolgt oder ihr Wiederausgang gehörig nachgewiesen ist.

Frankfurt a. M., den ten 18

(Bildet Seite 291—294.)

C.

No. Real. Rev. Bür. No. Abmeld. Reg. No.

Für die vollen Gefälle verbürgt sich, bis nach Rückkunft des Begleitscheins, als Selbstschuldner.

Frankfurt, den ten 18

Frankfurt, den ten 18

(Bildet Seite 299—302.)

D.

Conto Fol. No. Revisions-Büreau No. Anmeldungs-Register No.

Obige Colli Waaren bei mir in der Straße Lit. No. als Bestandgut deponirt, und verpflichte ich mich, der Steuerbehörde sofort Anzeige zu machen, wenn über diese Colli, als auch über die Waaren disponirt werden soll.

Für die Gefälle haftet der

G. u. St. S. 6r. Bd.

Frankfurt, den ten 18

Die Richtigkeit obiger Waaren- und Gewichtsangaben bescheinigen mit folgenden Bemerkungen:

Die Revisions-Beamten

21

(Bildet Seite 303—306.)

Fol.

E.

Abrechnungs-Declaration

der unterschriebenen Handlung aus
über die in der Messe 18 zu Frankfurt eingebrachten, verkauften und contirten Waaren
und Berechnung der Abgaben von denjenigen Waaren, worüber keine Certificate ertheilt worden.

A. Stattgefundene Anschreibungen.

B. Stattgefundene Abschreibungen.

Der ertheilten Certificate No	Der Käufer		Benennung der Waaren und Netto-Gewicht derselben, sowie auch Bemerkung der Position des Tarifs.					
	Namen.	Wohnort.	Zoll-	Zoll-	Zoll-	Zoll-	Zoll-	Zoll-

Berechnung der Gefälle

Festgestellt auf fl. kr.

Der Buchhalter.

Vorstehend berechnete Gefälle sind berichtigt, mit

fl. kr.

Wie oben: fl. kr.

Vereinnahmt sub Nro. den ten 18

Hauptsteueramt.

Inhalt.

§. 27. Ausstellung der Certificate zu diesem Behufe.
§. 28. Verhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer.
§. 29. Gestattung von Mittelspersonen.
§. 30. und 31. Ausgangsabfertigung.
§. 32. Begleitscheinertheilung über getheilte Waarenposten.
§. 33. Waarenverschluß.
§. 34. Verhältniß zwischen dem Verkäufer und dem Käufer oder Extrahenten der Ausgangsabfertigung.
§. 35. Abfertigung bei Versendung nach Packhofsstädten.
§. 36. Abführung von erkauften Meßwaaren überhanpt.
§. 37. Rückführung contirter Waaren nach dem Auslande durch den Conto-Inhaber selbst.
§. 38. Niederlegung unverkaufter Waaren zum Bestande.
§. 39. Verfügung über Bestandsgüter ausser den Messen.
§. 40. Uebertragung contirter Waaren auf ein anderes Conto.
§. 41. und 42. Abrechnung mit dem Conto-Inhaber zur Feststellung des Zollbetrags.
§. 43. Strafen auf Hinterziehung des Zolls.

Ordnung,
die
fortlaufenden Conti der Groß-Händler
der
freien Stadt Frankfurt
über Meßgüter betreffend.

Die Bestimmungen, unter welchen den in Frankfurt etablirten Großhandlungen ein fortlaufendes Conto für Meßgüter (§. 3. der Meßordnung) ertheilt werden kann (§. 5 u. 6. der Meßordnung), sind folgende:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Erlaubniß, Meßgüter auf ein fortlaufendes Conto nehmen zu dürfen, ist ein Act des Vertrauens, auf welchen ein Rechtsanspruch überall nicht stattfindet; sie kann daher, wenn dieses Vertrauen schwindet, ohne Weiteres zu jeder Zeit von dem Senat widerrufen werden.

§. 2.

Die Erlaubniß ist zunächst bei der Zolldirektion schriftlich nachzusuchen.

§. 3.

Diese erörtert, ob der Antragsteller wirklich als Großhändler nach den nähern Vorschriften des §. 5. anzusehen ist, und die nach dem Umfange des Geschäfts erforderliche Sicherheit für den ihm zu gewährenden Zollkredit in vorschriftsmäßiger Weise zu leisten vermag, wonächst sie den Umständen nach das Erforderliche verfügt.

§. 4.

Gegen die Entschließung der Zolldirektion stehet der Rekurs an den Senat offen, welcher über derartige Gesuche in letzter Instanz entscheidet.

§. 5.

Wenn Handlungs-Etablissements die Erlaubniß zur fortlaufenden Contirung als Großhandlungen in Anspruch nehmen, so ist die §. 2. bemerkte nächste Erörterung von der Behörde auf die Prüfung der Handelsverhältnisse des Nachsuchenden mit dem In- und Auslande, seiner Solidität und Vermögensumstände, so wie seines Rufes und Geschäftsumfanges zu richten, und in letzterer Beziehung von dem Nachsuchenden insbesondere der Beweis zu führen, daß eines der nachstehend (§. 6.) für den Großhandel bestimmten Criterien von ihm bereits erfüllt worden, daß er also entweder der vorschriftmäßigen halbjährigen Creditsumme sofort bei Eröffnung des Conto bedürfe, oder daß seine Versteuerung das als Sollzahlung bedingte Minimum im letzten Jahre erreiche habe.

Die ertheilte Befugniß zur fortlaufenden Contirung wird dann wieder eingezogen, sobald der Handelsbetrieb

des Inhabers sich so verringert, daß er in einem der folgenden Jahre den regiemäßig angenommenen Umfang eines Großhandels-Geschäftes nicht erreicht hat.

§. 6.

Unter die Zahl der contofähigen Großhandlungen wird ein Handelsgeschäft von der Zollverwaltung nur unter folgenden Bedingungen gerechnet. Wenn

A. bei baumwollenen und wollenen Waaren (erstere mit Ausschluß von Bobbinets)

a) die Menge der davon im Conto von einem Semester bis zum andern, d. h. von einem halbjährigen Contoabschlusse bis zum andern (§. 19.) zur Anschreibung gelangten Waaren so groß ist, daß sich der dafür creditirte Zollbetrag mindestens auf

Einundzwanzigtausend Gulden

beläuft, wobei der bei dem jedesmaligen Contoabschluß verbleibende Credit für das folgende Conto wieder in Anrechnung kommt, und

b) der Inhaber solcher Handelsgegenstände mindestens

Siebentausend Gulden

jährlich an Ein- und Durchgangszoll entrichtet;

ferner, wenn

B. bei seidenen, halbseidenen und leinenen Waaren

a) die Creditanschreibung in demselben halbjährigen Zeitraume mindestens

Siebentausend achthundert fünfundsiebzig Gulden

und

b) die jährliche Gefällezahlung

Zweitausend sechshundert fünfund-zwanzig Gulden

beträgt;

endlich, wenn

C. bei allen übrigen nicht in die Kategorien unter A und B. gehörigen contofähigen Artikeln (einschließlich der Bobbinets)

a) die Creditanschreibung mindestens den Betrag von

Dreitausend einhundert fünfzig Gulden

b) der davon zu erlegende Ein- und Durchgangszoll aber mindestens jährlich die Summe von

Vierzehnhundert Gulden

innerhalb der oben bemerkten Zeitabschnitte erreicht.

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Wenn Waarenlager mehrere Waaren-Kategorien umfassen, so werden vorstehende Mindestbeträge erreicht, dafern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Merkmale der Anschreibung und Versteuerung durch Zurechnung der Summen aus den andern Kategorien erfüllt sind.

2) Das von der Summe der Anschreibung hergenommene Criterium wird bemessen nach dem Betrage der Eingangszölle des dermaligen Tarifs. Eintretende Veränderungen in den betreffenden Tarifpositionen ziehen eine entsprechende Aenderung in den Mindestbeträgen der Creditsummen und des jährlich zu zahlenden Zolles nach sich.

3) Dem Mindestbetrag der jährlichen Zollentrichtung

werden alle auf vereinsländischen Meßplätzen erweislich erlegten Ein- und Durchgangszölle von den in Frage kommenden Waaren hinzugerechnet. (S. u. pct. 7.)

4) der Nachweis, allein an Durchgangszöllen so viel gezahlt zu haben, daß der Eingangszoll von der durchgeführten Waare das Minimum der jährlichen Sollzahlung erreicht haben würde, erfüllt die bedingte Höhe der letzteren.

5) Uebernimmt ein Großhändler auf sein Conto Posten von Conten anderer Großhändler, so kommen ihm diese Posten bei der Creditanschreibung, dann, wenn dergleichen Uebertragungen von seinem Conto früher ebenfalls stattgefunden haben, nur so weit, als letztere von ersteren überstiegen werden, in Anrechnung.

6) Nicht minder finden die, von anderen vereinsländischen Meßplätzen und Packhofstädten in Frankfurt unter Begleitschein-Controle eingehenden Retoursendungen bei der Creditanschreibung nur so weit Berücksichtigung, als sie die früheren, unter Begleitschein-Controle von Frankfurt ab bewirkten Sendungen nach dergleichen Meß- und Packhofstädten übersteigen. Entgegengesetzten Falles sind dieselben als nicht anrechnungsfähig im Conto zu bezeichnen.

7) Dagegen werden die Zollbeträge für Waaren, welche ein Frankfurter Conto-Inhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Controle nach anderen vereinsländischen Meßplätzen, um auf ein dortiges Meßconto angeschrieben zu werden, dirigiret hat, auf erfolgten Nachweis bei Beurthei-

lung der Höhe der Creditanschreibung mit in Betracht gezogen.

8) Der Nachweis in solchen und den ad 3. bemerkten Fällen wird durch die dergleichen Posten besonders bezeichnenden Schlußabrechnungen auf den vereinsländischen Meßplätzen, oder durch besondere Bescheinigungen der betheiligten Hauptämter geführt.

9) Nach diesen Grundsätzen wird, ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Conto in dieser Beziehung fortdauern kann, mit Grundlegung der bemerkten Criterien in der Regel nach den Ergebnissen des vorangegangenen Jahres, d. h. der beiden letzten halbjährigen Abrechnungen dergestalt bemessen, daß die Summe der beiden Creditabschlüsse das Doppelte der als Criterium angenommenen Summe der Creditanschreibung eines Semesters ergeben und hiernächst in beiden Semestern zusammengenommen die bedungene Höhe der Abgabenzahlung erfolgt seyn muß.

10) Als Uebergangsbestimmung sollen jedoch rücksichtlich der, bei dem Abschlusse der Conti der nächsten Ostermesse im Besitze der Meßcontirung befindlichen hiesigen Handlungen folgende Maaßgaben eintreten:

a) Soferne dieselben nachweisen, daß durch ihr Meßconto, einschließlich der etwa zur Nachversteuerung deklarirten Vorräthe contofähiger Waaren das Drittel der als Criterium angenommenen Summe der Creditanschreibung eines Semesters erfüllt worden, kann

ihnen auf Ansuchen ein fortlaufendes Conto von der Zolldirektion eingeräumt werden.

b) Nach dessen Abschlusse (Ende November 1836) können jedoch nur diejenigen Handlungen, welche für die Zeit vom 5. Februar 1836 bis dahin drei Viertheile der jährlichen Creditanschreibung und Versteuerung als erfüllt nachweisen, im Besitze der fortlaufenden Contirung bleiben, welche sodann völlig nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu behandeln ist.

§. 7.

Conto-Inhaber, welche das ihnen bewilligte Conto zur Defraudation des Zolles benutzen, gehen dadurch sofort dieser Bewilligung verlustig, unabhängig von der sonst im Wege des processualischen Verfahrens nach dem Zollstrafgesetz eintretenden gesetzlichen Ahndung.

§. 8.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern einer Großhandlung durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer oder durch Bestellung eines Sequesters ein; so ist hierüber der Zolldirektion binnen 8 Tagen schriftliche Anzeige zu machen, und über die Fortgewährung oder Einziehung des fortlaufenden Conto Entschließung zu erwarten.

B. Besondere Bestimmungen über das Regieverfahren.

§. 9.

Die Wirkungen der fortlaufenden Contirung sind (mit Ausnahme des weiter unten im §. 19. näher fest,

gesetzten Betrags der Durchgangsabgabe) die nämlichen, welche in der Meßordnung §. 4. angedeutet worden.

§. 10.

Inhaber fortlaufender Conti erhalten für die contirten Artikel keine besonderen Meßconti. Daher haben auch die in der Meßordnung §. 8. enthaltenen Vorschriften, in Ansehung der Eröffnung und des Schlusses dieser Conti, auf sie keine Anwendung, vielmehr findet dießfalls das nachstehend bezeichnete Verfahren statt.

§. 11.

Die Aufnahme von Meßgütern in das fortlaufende Conto erfolgt zu jeder Zeit in und außer den Messen. Es sind hierbei dieselben Regieformen zu beobachten, welche in der Meßordnung (§. 10. bis einschließlich 18.) für diejenigen Meßgüter vorgeschrieben sind, die zu einer Zeit eingehen, wo die Meßconti bereits eröffnet sind.

§. 12.

Gleichbezollte Waaren von Quantitäten unter 25 ²/₃ Pfund Netto Zollgewicht eignen sich außer den Meßzeiten nicht zur Aufnahme in ein fortlaufendes Conto.

§. 13.

Die §§. 21. 22 und 23. der Meßordnung sind von den Inhabern fortlaufender Conti ebenfalls zu beobachten.

§. 14.

Die Abschreibung von dem Conto erfolgt:

a) bei dem Verkaufe contirter Waaren und deren

Versendung nach dem Auslande, oder nach Packhofstädten und bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem Auslande, dafern nurgedachte Versendungen und beziehentlich Rücksendungen in allen Fällen unter Begleitschein-Controle bewirkt werden; ferner

b) bei Uebertragung contirter Waaren auf das Conto eines Andern, und bei Deponirung derselben im hiesigen Packhofe.

§. 15.

Während der Meßzeiten (§. 8. der Meßordnung) erfolgt die Abschreibung schon mit den im §. 26. der Meßordnung bestimmten Quantitäten, außer den Meßzeiten dagegen nur bei seidenen Waaren schon mit vier $^2/_3$ Pfund Netto Zollgewicht, bei andern Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren aber nur mit zwölf $^5/_6$ Pfund Netto Zollgewicht und mehr, wenn die Waare höher als mit fl. 34. $3^3/_4$ kr. vom Zollcentner besteuert und mit fünfundzwanzig $^2/_3$ Pfund Netto Zollgewicht und mehr, wenn sie mit fl. 34. $3^3/_4$ kr. oder weniger vom Zollcentner belegt ist.

§. 16.

Wird die abzuschreibende Waare von dem Inhaber des fortlaufenden Conto sofort in Frankfurt an den Käufer oder dessen Beauftragten oder an einen Spediteur übergeben, so tritt in und außer der Meßzeit, das Abfertigungsverfahren nach §§. 27. bis mit 35. und §. 37. der Meßordnung jedoch mit folgenden Modifikationen ein:

a) Die Duplicat-Exemplare der von dem Conto-Inhaber während der Messe (Meßordnung §. 8.) ausgestellten Certificate müssen der Meßbuchhalterei, insofern die Waare bis dahin nicht bereits zur Revision gestellt worden, jedenfalls bis zum Schluß der Messe und der Meßconti zugegangen seyn, unter der Verwarnung, daß außerdem von den darin verzeichneten Waaren nicht der Meß-Durchgangszoll, sondern die vollen tarifmäßigen Durchgangssätze nach Maßgabe des genommenen Versendungs-Courses und zwar nach näherer Maßgabe des §. 35. der Meßordnung, jedoch vom Nettozollcentner zur Erhebung kommen (§. 20.).

b) Wird die darin verzeichnete Waare, unter Vorlegung des ersten Exemplars des Certificats, von dem Käufer dem Hauptsteueramte nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Meßfrist (siehe §. 8. der Meßordnung) zur Ausgangsabfertigung gestellt und die Post dadurch definitiv erledigt, so findet die Abschreibung derselben vom Conto des Verkäufers nicht statt; falls aber solche auf den Grund des Duplicat-Certificats schon früher vorläufig bewirkt seyn sollte, wird das Conto mit diesem vorläufig abgeschriebenen Betrage wiederum belastet.

c) Certificate, welche Inhaber forlaufender Conti außer den Meßzeiten ausstellen, sind nur acht Tage vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig und begründen keine Abschreibung vom Conto, wenn sie dem Hauptsteueramt später vor-

gelegt werden, sey es im Duplicat-Exemplare von Seiten des Verkäufers, oder in dem ersten vom Käufer mit der Ausgangs-Declaration einzureichenden Exemplar des Certificats.

d) Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer innerhalb der Gültigkeitsfrist des Certificats die Waare mit dem in seinen Händen befindlichen Exemplar desselben zur Ausgangsabfertigung gestelle, ist lediglich seine Sache.

e) Unterzieht sich dagegen der Inhaber des fortlaufenden Conto selbst der Versendung der Waare, so ändert sich dieses Verfahren insoweit, als derselbe nur Ein Exemplar des Certificats der von ihm selbst auszufertigenden Ausgangs-Declaration beizufügen hat, und daß die Abschreibung der Waarenpost vom Conto erst dann erfolgt, wenn der von ihm extrahirte Begleitschein als erledigt zum Hauptsteueramte zurückgelangt ist.

§. 17.

Der Käufer von Waaren, welche auf fortlaufendem Conto gestanden haben, hat von denselben irgend eine Abgabe nicht zu entrichten.

§. 18.

Sollen Waarenposten von einem Meß- oder einem fortlaufenden Conto, oder auch von einem Bestandlager (§. 38. und 39. der Meßordnung) auf ein fortlaufendes Conto übertragen werden, so ist den Vorschriften der §§. 39. und 40. der Meßordnung nachzugehen.

§. 19.

Die Ermittelung und Festsetzung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift des laufenden Tarifs halbjährlich Ende Mai und Ende November.

§. 20.

Hiernächst hat der Verkäufer von dem in das Ausland versendeten Theile der contirten Waaren den Durchgangszoll und zwar:

a) wenn die vom Conto-Inhaber dießfalls abzugebenden Certificate laut ihres Datums (welches jedoch in dem §. 16. pct. a. bezeichneten Falle durch rechtzeitige Anmeldung bei der Contobuchhalterei bestätigt seyn muß) noch während der Meßzeit ausgestellt worden sind, nur mit fünfzig Kreuzer vom Netto Zollcentner,

b) wenn hingegen die Abfertigung dieser Certificate in den Zeitraum zwischen den Meßfristen fällt, nach den tarifmäßigen von dem Ausgangspunkt des Courses abhängigen Sätzen (§. 35. d. M. O.), jedoch ebenfalls nur vom Netto Zollcentner, so wie endlich

c) von sämmtlichen zur Abschreibung gelangten Waaren, den in der Meßordnung §. 42. bestimmten Beitrag zu den Meßunkosten vom Netto-Zollcentner zu erlegen.

§. 21.

Jeder Lagerinhaber ist verpflichtet, zu dieser Zeit seinen Absatz im Lande schriftlich bei dem Hauptsteueramte anzumelden, seine Bestände in dieser Declaration

übersichtlich zu verzeichnen, und sein Lager dergestalt zu ordnen, daß eine amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

Ob eine solche jedes Mal halbjährlich oder in längern Zwischenräumen zu bewirken, und im vorliegenden Falle lediglich die Declaration des Absatzes der Versteuerung zu Grunde zu legen sey, bestimmt in den einzelnen Fällen das Haupt-Steueramt, welchem überhaupt vorbehalten bleibt, diese Aufnahme nicht allein halbjährlich, sondern auch zu jeder andern Zeit eintreten zu lassen, wenn es für nothwendig erachtet wird.

§. 22.

Findet sich bei der Aufnahme, daß der Absatz zu gering angegeben ist, so wird diese mißbräuchliche Vorenthaltung fälliger Abgaben, sobald die Differenz 10 Procent übersteigt, mit den §. 43. der Meßordnung für unrichtige Bestandsangaben angedroheten Strafen geahndet; wie sich denn von selbst versteht, daß stets von dem vollen ermittelten Lager-Manko die Eingangsabgabe zu erlegen ist.

§. 23.

Der nach Abzug des angemeldeten Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen (§. 14.) verbleibende oder resp. bei den Lagerrevisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Conto.

§. 24.

Sollte bei der Declaration ein unverhältnißmäßig geringes Manko oder gar nichts als im Lande abgesetzt

erscheinen, so ist, wenn auch dieser Befund bei der Revision der Bestände sich bestätigt, der Conto-Inhaber nach dem Ermessen der Zollverwaltung zum nähern Nachweise über die Abstammung der Waaren und ihre Identität mit den im Conto angeschriebenen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Waarenlager-Controle im Innern verpflichtet.

§. 25.

Die tarifmäßige Eingangsabgabe von dem im Lande abgesetzten Waarenquanto ist zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur andern Hälfte aber spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung, der Betrag des zweiten Semesters jedoch jedenfalls vor dem Jahresschlusse, zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat unmittelbar das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Contirung zur Folge.

(Publicirt den 5. März 1836.)

Nähere Bestimmung

des

Art. 14. des Zoll-Vertrags vom 2. Jan. l. J.

Zur näheren Bestimmung des Artikels 14. des Zoll-Vertrags vom 2. Januar l. J. wird andurch in Auftrag Hohen Senats zur Nachachtung bekannt gemacht:

Innerhalb der Stadt Frankfurt und deren Gebiets bleibt, wie in andern Vereinsstaaten, die Fertigung von Handwerks-Arbeiten, sowohl in als ausser den Meßzeiten, den daselbst ansässigen Handwerkern vorbehalten.

Dagegen ist

a) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als ausser den Messen erlaubt; nicht minder

b) dürfen jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner, zum eigenen Bedarf derselben, nach Frankfurt bringen oder senden.

In Verdachtsfällen kann von Hochansehnlichem jüngeren Bürgermeister-Amte Nachweisung darüber gefordert werden, daß die eingehenden Handwerks-Arbeiten würklich auf Bestellung nach Frankfurt geliefert werden.

c) Die unter a und b ausgedrückten Befugnisse stehen gleichmäßig den Gewerbtreibenden der freien Stadt Frankfurt in andern Vereinsstaaten zu.

Frankfurt, den 10. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 10. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

Aufhebung der bisherigen Control-Maßregeln ꝛc.

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch bekannt gemacht:

1) Diejenigen Bestimmungen, welche dahier in Beziehung auf die Versendung controlpflichtiger Waaren in die Vereinsstaaten getroffen worden sind, treten vom heutigen an außer Kraft, und es finden dagegen die in der Zoll-Ordnung §. 88 bis 94 enthaltenen Vorschriften wegen der Waaren-Controle im Binnenlande, Anwendung.

2) Die wegen der Versendung solcher Waaren mit den Posten getroffenen Anordnungen bleiben wegen der Unmöglichkeit, die entfernteren Aemter in der Kürze mit Anweisung zu versehen, einstweilen in Wirksamkeit. Ueber den Zeitpunkt, von welchem an auch dieserhalb die Bestimmungen der Zollordnung eintreten, wird das Nähere demnächst ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3) Wegen der Ausgleichungs-Abgaben und der im Großherzogthum Hessen bestehenden Tranksteuer, bleiben die in der Verordnung vom 20. Februar

l. J. sub d und e enthaltenen Bestimmungen bis zu demnächstiger weiterer Verfügung annoch beibehalten.

Frankfurt, den 14. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 14. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

Bestimmungen des Zoll-Cartels

betreffend.

Da nach Art. 16. des Zoll- und Handels-Vertrags vom 2. Januar l. J. die freie Stadt Frankfurt dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel für die Dauer des Vertrags beigetreten ist, so werden die betreffenden Artikel desselben in Auftrag Hohen Senats hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 15. März 1836.

Stadt-Canzlei.

Zoll-Cartel.

Art. 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung

oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden, oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den Zoll-Beamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirender Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne

Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichts-Behörden in solchen Fällen, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protocoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Orts-Behörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Zoll-Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemei-

nen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Art. 9.

In den nach Art. 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11.

Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation

erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

(Publicirt den 25. März 1836.)

Bekanntmachung,

das

Regulativ über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein- und ausgehenden Waaren

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch das Regulativ über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein- und ausgehenden Waaren zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 15. März 1836.

Stadt-Canzlei.

Regulativ

über die

Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein- und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 37. der Zollordnung wird hiermit näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Pakete mit den Staats-Fahrposten ein- oder ausgeführt, oder nach einem andern Theile des Zollvereinsgebiets, mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.

2) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen.

§. 1.

Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, über vier Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post gibt, um solche mittelst der Staats-Fahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art

der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben oder in Briefform ꝛc., verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
c) dessen Zeichen und Nummer,
d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;
e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangs-Abgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;
f) den Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
g) den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei. A.

3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärungen.

§. 2.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. $38^3/_4$ kr. vom Zoll-Centner Brutto;

B. b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B. erhoben.

4) Erleichterungen hiebei.

§. 3.

Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarifposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen ist, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden,

daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes Statt.

5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

§. 5.

Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten Umspannungsorte an der Grenze des Zollvereins-Gebiets einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolls von den nach dem Gebiet der freien Stadt adressirten bei der Steuerbehörde dahier erfolgt.

6) Vorabfertigung an der Grenze.

§. 6.

Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhaltserklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, so weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt, oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Läßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem

Zweck mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen, und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

7) Schluß-Abfertigung bei der Steuerbehörde dahier
a) wenn die Poststücke revidirt werden müssen.

§. 7.

Die nach dem hiesigen Gebiet bestimmten, an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke, werden von der Postbehörde dahier der Steuerbehörde überantwortet, von welcher dieselben im Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Declaration verglichen und bei richtigem Befunde, nach geleisteter Abgabenzahlung verabfolgt werden.

b) wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

§. 8.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte, und gelangen nach Einzahlung des schuldigen Zolles bei der Steuerbehörde durch Vermittlung der Postbehörde an den Adressaten.

8) Abfertigung von Speditionsgütern.

§. 9.

Wenn Güter an hiesige Spediteure eingehen, um sie zur weitern Versendung mit der Post anderweit zu adressiren, so werden die sie begleitenden Postzoll-Declarationen, auf die Angabe ihres eigentlichen Bestimmungs-Ortes, von der Steuerbehörde mit einem Ergänzungs-Vermerke versehen, und demgemäß die in den Händen der Postbehörde verbleibenden Päckereien, mit den

dazu gehörenden Declarationen und dem schon vorhandenen Verschluß, nach der berichtigten Adresse befördert, um in dem anderweitigen Bestimmungs- resp. Ausgangs-Orte schließlich zolldienstlich behandelt zu werden.

Da diese Erleichterung in der Abfertigung dadurch bedingt ist, daß die Declarationen mit den weiter versendeten Gütern genau übereinstimmen, so haben die Spediteure dafür zu sorgen, daß über diejenigen Güter, welche von hier aus nach verschiedenen Orten gesendet werden oder hieselbst verbleiben sollen, vom Absender besondere Declarationen aufgegeben werden.

9) Verfahren, wenn Poststücke

a) vom Adressaten nicht angenommen werden.

§. 10.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zollbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

In einem solchen Fall muß das Poststück auf demselben Postkurse, auf welchem es eingegangen ist, von Seite der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangs-Abgabe entrichtet wird.

§. 11.

b) oder unabgeholt bleiben.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt oder unbestellt, so werden solche entweder nach §. 10 unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

B. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

§. 12.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staats-Fahrposten nach dem Auslande versendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei der hiesigen Steuerbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt, und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

2) Versendung unverzollter Waaren aus der öffentlichen Niederlage.

§. 13.

Sollen unverzollte Waaren aus der öffentlichen Niederlage mit der Post in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt, und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein", welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

C. Waarenversendungen nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets, wobei das Ausland berührt wird.

§. 14.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von hier nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets auf einem solchen Kurse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem, von der Steuerbehörde unentgeldlich zu verabfolgenden, gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt, offen beifügen und das Poststück, vor der Aufgabe zur Post, der Steuerbehörde zur Anlegung des amtlichen Verschlusses und Bemerkung desselben auf der Erklärung vorlegen.

Im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes, wird durch Vermittlung der Postbehörde die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt, welche darin den Ausgang bescheinigen. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt, und gelangen so an den Bestimmungsort; die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sey oder nicht.

D. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahme.

§. 15.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2) Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

§. 16.

Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Steuerbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalts-Erklärung übereinstimmend befunden worden ist, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waaren-Deklaration in dem Zollstrafgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Frankfurt den 15. März 1836.

A.

Muster zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Paket-Sendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer), davon enthält:

Nro. 1. gefärbte Seide,

„ 2. baumwollene Stuhlwaaren,

„ 3. seidene Zeug- und seidene Strumpfwaaren,

„ 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.) (Name des Versenders.)

Tabelle B.

Die nicht deklarirten Waaren bezahlen nach dem höchsten Zollsatz von 187 fl. 5 kr. für den Netto-Centner, unter Vergütung einer Tara von 13 Pfund bei der Verpackung in Ballen, und von 23 Pfund bei der Verpackung in Kisten vom Centner Brutto, folgende Sätze für Brutto-Gewicht:

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in			
	Ballen.		Kisten.			Ballen.		Kisten.			Ballen.		Kisten.	
Loth.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	3	—	3	1	1	38	1	26	33	53	42	47	32
2	—	6	—	5	2	3	15	2	53	34	55	20	48	59
3	—	9	—	8	3	4	53	4	19	35	56	58	50	25
4	—	12	—	11	4	6	31	5	48	36	58	35	51	51
5	—	15	—	13	5	8	8	7	12	37	60	13	53	18
6	—	18	—	16	6	9	46	8	39	38	61	51	54	44
7	—	21	—	19	7	11	24	10	5	39	63	28	56	13

8	—	24	—	22	8	13	1	11	31	40	65	6	57	37
9	—	27	—	24	9	14	39	12	58	41	66	44	59	4
10	—	30½	—	27	10	16	17	14	24	42	68	21	60	30
11	—	33	—	30	11	17	54	15	53	43	69	59	61	56
12	—	36	—	32	12	19	32	17	17	44	71	37	63	23
13	—	39	—	35	13	21	9	18	44	45	73	14	64	49
14	—	42	—	38	14	22	47	20	10	46	74	52	66	18
15	—	45	—	40	15	24	25	21	36	47	76	30	67	42
16	—	48	—	43	16	26	2	23	3	48	78	7	69	9
17	—	51	—	46	17	27	40	24	29	49	79	45	70	35
18	—	54	—	49	18	29	18	25	58	50	81	23	72	1
19	—	57	—	51	19	30	55	27	22	51	83	—	73	28
20	1	1	—	54	20	32	33	28	49	52	84	38	74	54
21	1	4	—	56	21	34	11	30	15	53	86	15	76	23
22	1	7	—	59	22	35	48	31	41	54	87	53	77	47
23	1	10	1	2	23	37	26	33	8	55	89	31	79	14
24	1	13	1	5	24	39	4	34	34	56	91	8	80	40
25	1	16	1	7	25	40	41	36	3	57	92	46	82	6
26	1	19	1	10	26	42	19	37	27	58	94	24	83	33
27	1	22	1	13	27	43	57	38	54	59	96	1	84	59
28	1	25	1	16	28	45	34	40	20	60	97	39	86	28
29	1	28	1	19	29	47	12	41	46	61	99	17	87	52
30	1	32	1	21	30	48	50	43	13	62	100	54	89	19
31	1	35	1	24	31	50	27	44	39	63	102	32	90	45
32	1	38	1	26	32	52	5	46	8	64	104	10	92	11

Tabelle B.

Die nicht deklarirten Waaren bezahlen nach dem höchsten Zollsatz von 187 fl. 5 kr. für den Netto-Centner, unter Vergütung einer Tara von 13 Pfund bei der Verpackung in Ballen, und von 23 Pfund bei der Verpackung in Kisten vom Centner Brutto, folgende Sätze für Brutto-Gewicht:

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in			
Loth.	Ballen.		Kisten.		Pfund.	Ballen.		Kisten.		Pfund.	Ballen.		Kisten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	3	—	3	1	1	38	1	26	33	53	42	47	32
2	—	6	—	5	2	3	15	2	53	34	55	20	48	59
3	—	9	—	8	3	4	53	4	19	35	56	58	50	25
4	—	12	—	11	4	6	31	5	48	36	58	35	51	51
5	—	15	—	13	5	8	8	7	12	37	60	13	53	18
6	—	18	—	16	6	9	46	8	39	38	61	51	54	44
7	—	21	—	19	7	11	24	10	5	39	63	28	56	13

8	—	24	—	22	8	13	1	11	31	40	65	6	57	37
9	—	27	—	24	9	14	39	12	58	41	66	44	59	4
10	—	30½	—	27	10	16	17	14	24	42	68	21	60	30
11	—	33	—	30	11	17	54	15	53	43	69	59	61	56
12	—	36	—	32	12	19	32	17	17	44	71	37	63	23
13	—	39	—	35	13	21	9	18	44	45	73	14	64	49
14	—	42	—	38	14	22	47	20	10	46	74	52	66	18
15	—	45	—	40	15	24	25	21	36	47	76	30	67	42
16	—	48	—	43	16	26	2	23	3	48	78	7	69	9
17	—	51	—	46	17	27	40	24	29	49	79	45	70	35
18	—	54	—	49	18	29	18	25	58	50	81	23	72	1
19	—	57	—	51	19	30	55	27	22	51	83	—	73	28
20	1	1	—	54	20	32	33	28	49	52	84	38	74	54
21	1	4	—	56	21	34	11	30	15	53	86	15	76	23
22	1	7	—	59	22	35	48	31	41	54	87	53	77	47
23	1	10	1	2	23	37	26	33	8	55	89	31	79	14
24	1	13	1	5	24	39	4	34	34	56	91	8	80	40
25	1	16	1	7	25	40	41	36	3	57	92	46	82	6
26	1	19	1	10	26	42	19	37	27	58	94	24	83	33
27	1	22	1	13	27	43	57	38	54	59	96	1	84	59
28	1	25	1	16	28	45	34	40	20	60	97	39	86	28
29	1	28	1	19	29	47	12	41	46	61	99	17	87	52
30	1	32	1	21	30	48	50	43	13	62	100	54	89	19
31	1	35	1	24	31	50	27	44	39	63	102	32	90	45
32	1	38	1	26	32	52	5	46	8	64	104	10	92	11

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in				Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Ctr.	Zoll-Betrag für Waaren in			
	Ballen.		Kisten.			Ballen.		Kisten.			Ballen.		Kisten.	
Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	fl.	kr.	fl.	kr.	Centner.	fl.	kr.	fl.	kr.
65	105	47	93	38	97	157	52	139	44					
66	107	25	95	4	98	159	30	141	10					
67	109	3	96	33	99	161	8	142	36	1	162	46	144	3
68	110	40	97	57						2	325	31½	288	6½
69	112	18	99	24						3	488	17	432	10
70	113	56	100	50						4	651	3	576	13
71	115	33	102	16						5	813	49	720	16
72	117	11	103	43						6	976	34½	864	19½
73	118	48	105	9						7	1139	20	1008	23
74	120	26	106	38						8	1302	6	1152	26
75	122	4	108	2						9	1464	52	1296	29
76	123	41	109	29						10	1627	37½	1440	32½
77	125	19	110	55										
78	126	57	112	21										
79	128	34	113	48										
80	130	12	115	14										
81	131	50	116	43										

82	133	27	118	7
83	135	5	119	34
84	136	43	121	—
85	138	20	122	26
86	139	58	123	53
87	141	36	125	19
88	143	13	126	48
89	144	51	128	12
90	146	29	129	39
91	148	6	131	5
92	149	44	132	31
93	151	21	133	58
94	152	59	135	24
95	154	37	136	53
96	156	14	138	17

(Publicirt den 25. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

Vergleichungs=Tabelle des Werthes der Münzen

betreffend.

Die ergänzte Vergleichungs=Tabelle des Werthes der Münzen, um welchen solche bei Entrichtung der Zoll=Vereins=Abgaben angenommen werden, wird hierdurch in Folge Auftrags Hohen Senats bekannt gemacht.

Frankfurt, den 15. März 1836.

Stadt=Canzlei.

Vergleichungs-Tabelle

des

Werthes der Münzen,

um welchen solche bei Entrichtung der Zoll-Vereins-Abgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern.			Werth in Preußischen Münzen.		
	Fl.	Kr.	Hlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Conventions- od. Speziesthaler	2	24	—	1	11	$1\frac{5}{7}$
„ halber ditto	1	12	—	—	20	$6\frac{6}{7}$
„ 24 Kreuzerstück	—	24	—	—	6	$10\frac{2}{7}$
„ 12 Kreuzerstück	—	12	—	—	3	$5\frac{1}{7}$
„ Kronenthaler	2	42	—	1	16	$3\frac{3}{7}$
„ Preußischer Thaler	1	45	—	1	—	—
„ ⅓ Stück	—	35	—	—	10	—
„ ⅙ Stück	—	17	2	—	5	—
„ Königl. Sächs. ⅙ Thaler Stück	—	18	—	—	5	$1\frac{5}{7}$
„ Königl. Sächs. 1/12 Thaler Stück	—	9	—	—	2	$6\frac{6}{7}$
„ Kurhessischer Thaler . . .	1	45	—	1	—	—
„ „ halber Thaler . . .	—	52	2	—	15	—
„ „ ⅓ Thlr. } von 1833 und	—	35	—	—	10	—
„ „ ⅙ Thlr. } neuerem Gepräge.	—	17	2	—	5	—

(Publicirt den 25. März 1836.)

Bekanntmachung,

die zu beobachtende Anmeldung beim Uebergang der aus Frankfurt nach Baiern, Würtemberg und Baden zu versendenden Handels-Gegenstände betreffend.

In Betreff der zu beobachtenden Anmeldung beim Uebergang der aus Frankfurt nach Baiern, Würtemberg und Baden, und umgekehrt, zu versendenden Handelsgegenstände wird in Auftrag Hohen Senats Folgendes bekannt gemacht:

In Folge der bestehenden Zollvereinigungs-Verträge darf der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe an den Außengrenzen des Vereins unterliegen, aus den Königlich Baierischen, Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Landen in die Lande der übrigen Vereinsstaaten, also auch in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, und umgekehrt, nur unter Beachtung derjenigen Bestimmungen Statt finden, welche nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 1.

Der Verkehr mit den Eingangs gedachten Handelsgegenständen, und namentlich auch der Verkehr mit Ge-

genständen, welche in andern Vereinsstanten einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen (zu vergleichen die Bekanntmachung vom 20. Februar d. J.), kann an den Grenzen zwischen den Königreichen Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Baden einerseits, und den übrigen Vereinsstaaten andererseits, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen, so wie nur über die in der Anlage verzeichneten gemeinschaftlichen Anmeldestellen, welche durch entsprechende Dienstschilde kenntlich gemacht sind, stattfinden.

§. 2.

Der Verkehr, welcher mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks — mit Vieh in jeder Art und Menge — und mit andern Gegenständen, so weit sie nicht einer Ausgleichungssteuer in andern Vereinsstaaten unterworfen sind, in solchen Mengen Statt hat, wie sie im Verkehr zwischen benachbarten Ortschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen vorzukommen pflegen, ingleichen das Gepäck von Reisenden, ist von der Innehaltung der Anmeldestellen ausgenommen.

§. 3.

Waaren-Transporte, welche aus einem der Eingangs gedachten Theile des Vereins in den andern übergehen und der Uebergangs-Controlle unterworfen sind, übrigens aber nicht in ausgleichungs-abgabepflichtigen Gegenständen bestehen, müssen von den Frachtführern, unter Vorzeigung der Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für diesen Behuf einer weiteren schriftlichen Deklaration bedarf, angegeben werden.

Die Eintragung in die von jenen Anmeldestellen zu führenden Annotations-Register wird jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeldlich erfolgen. Eine Revision der Ladung findet in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann Statt, wann Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungs-steuerpflichtige Gegenstände begriffen, und letztere von dem Waarenführer entweder gar nicht, oder unrichtig angegeben sind.

§. 4.

Bei dem Uebergang ausgleichungs-steuerpflichtiger Gegenstände findet bei den gemeinschaftlichen Anmeldestellen Entrichtung der Ausgleichungsabgaben, beziehungsweise Sicherstellung derselben unter weiterer Abfertigung der Gegenstände nach Maaßgabe des Ortes ihrer Bestimmung Statt.

§. 5.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften, hinsichtlich der Controllirung des Uebergangs solcher Waaren, welche einer Ausgleichungsabgabe nicht unterliegen, wird mit Ordnungsstrafen nach dem in den betreffenden Zollvereinsstaaten bestehenden Zollgesetzen bestraft.

§. 6.

Defraudationen von in die Kasse anderer Vereinsstaaten fließenden Ausgleichungsabgaben, werden auf Betreiben der betreffenden Behörden auch von den diesseitigen Behörden nach Vorschrift des Zollkartels untersucht und bestraft.

Frankfurt den 15. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 25. März 1836.)

Verzeichniß
der
Land- und Wasserstraßen,

welche nach Artikel 8. des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 12. Mai 1835 für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen — ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Marktverkehrs — aus den Königreichen Bayern und Würtemberg und dem Großherzogthume Baden nach den andern Staaten des Gesammt-Zoll-Vereins, und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Bayern, Würtemberg und Baden bestimmt und einzuhalten sind.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1	Von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden	Hof	Plauen	Hof
2	Von Baireuth und Hof über Oelsnitz nach Leipzig und Dresden	Hof	Oelsnitz	Hof
3	Von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig	Hof	Gefell	Gefell
4	Von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein	Nordhalben	Lobenstein	Nordhalben

5	Von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg	Buch am Forst	Coburg	Coburg
6	Von Bamberg über Gleussen nach Coburg	Gleussen	Coburg	Coburg
7	Von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild	Ermershausen	Römhild	Römhild
8	Von Nürnberg über Melrichstadt nach Meiningen, oder über Melrichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach .	Melrichstadt	Meiningen oder Kaltennordheim	Melrichstadt
9	Von Würzburg über Schweinfurt, Brükkenau nach Fulda	Motten	Döllbach	Döllbach
10	Von Orb über Wertheim, Wächtersbach, nach Gelnhausen, auch Saalmünster	Wertheim	Wächtersbach	Wertheim
11	Von Alzenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau . . .	Alzenau oder Aschaffenburg	Neuwirthshaus	Neuwirthshaus
12	Von Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seeligenstadt	Oettingen oder Stockstadt	Seeligenstadt	Seeligenstadt
13	Bei dem Wassertransport auf dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . . . .	. . . . . .	Seeligenstadt
14	Von Aschaffenburg nach Darmstadt .	Aschaffenburg	Dieburg	Dieburgerstraße
15	Von Wörth / Von Miltenberg / Von Amorbach } nach Michelstadt .	Wörth / Miltenberg / Amorbach	Eulbacherhof	Eulbacherhof

Verzeichniß

der

Land- und Wasserstraßen,

welche nach Artikel 8. des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 12. Mai 1835 für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen — ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Marktverkehrs — aus den Königreichen Bayern und Würtemberg und dem Großherzogthume Baden nach den andern Staaten des Gesammt-Zoll-Vereins, und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Bayern, Würtemberg und Baden bestimmt und einzuhalten sind.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1	Von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden	Hof	Plauen	Hof
2	Von Baireuth und Hof über Oelsnitz nach Leipzig und Dresden	Hof	Oelsnitz	Hof
3	Von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig	Hof	Gefell	Gefell
4	Von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein	Nordhalben	Lobenstein	Nordhalben

5	Von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg	Buch am Forst	Coburg	Coburg
6	Von Bamberg über Gleussen nach Coburg	Gleussen	Coburg	Coburg
7	Von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild	Ermershausen	Römhild	Römhild
8	Von Nürnberg über Melrichstadt nach Meiningen, oder über Melrichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach .	Melrichstadt	Meiningen oder Kaltennordheim	Melrichstadt
9	Von Würzburg über Schweinfurt, Brükkenau nach Fulda	Motten	Döllbach	Döllbach
10	Von Orb über Wertheim, Wächtersbach, nach Gelnhausen, auch Saalmünster	Wertheim	Wächtersbach	Wertheim
11	Von Alzenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau . . .	Alzenau oder Aschaffenburg	Neuwirthshaus	Neuwirthshaus
12	Von Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seeligenstadt	Oettingen oder Stockstadt	Seeligenstadt	Seeligenstadt
13	Bei dem Wassertransport auf dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . . . .	. . . . . .	Seeligenstadt
14	Von Aschaffenburg nach Darmstadt .	Aschaffenburg	Dieburg	Dieburgerstraße
15	Von Wörth / Von Miltenberg / Von Amorbach } nach Michelstadt .	Wörth / Miltenberg / Amorbach	Eulbacherhof	Eulbacherhof

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
16	Von Eberbach über Gommelsbach nach Berfelden	Eberbach	Gommelsbach	Eberbach
17	Von Neckargemünd nach Neckarsteinach	Neckargemünd	Neckarsteinach	Neckargemünd
	Bei dem Wassertransport auf dem Neckar erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . .	. . . . . .	Neckargemünd
18	Von Weinheim über Brickenau nach Fürth	Weinheim	Brickenau	Brickenau
19	Von Weinheim über Heppenheim nach Darmstadt	Unterlaudenbach	Heppenheim	Heppenheim
20	Von Mannheim über Sandtorf nach Lampertheim	Sandtorf	Neuschloß und Lampertheim	Sandtorf
21	Beim Wassertransport auf dem Rheine	Mannheim, Rheinschanze und Frankenthal	Worms	Mannheim, Rheinschanze, Frankenthal. (Letzteres für diejenigen Waaren, welche daselbst ein- u. ausgelaeen werden.)

22	Von Speier über Frankenthal nach Worms	Bobenheim	Worms	Chausseehaus bei Worms
23	Von Landau über Dürkheim und Podersheim	Kleinbockenheim	Morsheim	Kleinbockenheim
24	Von Kaiserslautern nach Alzei . . .	Morsheim	Alzei	Alzei
25	Von Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden	Hochstetten	Fürfelden	Hochstetten
26	Von Alsenz über Ebernburg nach Kreuznach	Ebernburg	Münster am Stein	Münster am Stein
27	Von Odernheim über Rehborn und Von Obermoschel über Kahlbach nach Meisenheim	Rehborn und Kahlbach	Meisenheim	Meisenheim
28	Von Kaiserslautern über Wolfstein, Laurerecken nach Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken	Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken
29	Von Kusel nach Ruthweiler über Diedelkopf	Kusel	Ruthweiler	Kusel
30	Von Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel	Frohnhofen	St. Wendel	Frohnhofen
31	Von Mittelberbach nach Wellesweiler .	Wellersweiler Berbach	Wellersweiler	Mittelberbach
32	Von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentritsch, nach Saarbrücken	St. Ingbert	Rentritsch	Rentritsch.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
16	Von Eberbach über Gommelsbach nach Berfelden	Eberbach	Gommelsbach	Eberbach
17	Von Neckargemünd nach Neckarsteinach	Neckargemünd	Neckarsteinach	Neckargemünd
	Bei dem Wassertransport auf dem Neckar erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . . . .	. . . . . .	Neckargemünd
18	Von Weinheim über Brickenau nach Fürth	Weinheim	Brickenau	Brickenau
19	Von Weinheim über Heppenheim nach Darmstadt	Unterlaudenbach	Heppenheim	Heppenheim
20	Von Mannheim über Sandtorf nach Lampertheim	Sandtorf	Neuschloß und Lampertheim	Sandtorf
21	Beim Wassertransport auf dem Rheine	Mannheim, Rheinschanze und Frankenthal	Worms	Mannheim, Rheinschanze, Frankenthal. (Letzteres für diejenigen Waaren, welche daselbst ein= u. ausgeladen werden.)

22	Von Speier über Frankenthal nach Worms	Bobenheim	Worms	Chausseehaus bei Worms
23	Von Landau über Dürkheim und Podersheim	Kleinbockenheim	Morsheim	Kleinbockenheim
24	Von Kaiserslautern nach Alzei . . .	Morsheim	Alzei	Alzei
25	Von Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden	Hochstetten	Fürfelden	Hochstetten
26	Von Alsenz über Ebernburg nach Kreuznach	Ebernburg	Münster am Stein	Münster am Stein
27	Von Odernheim über Rehborn und Von Obermoschel über Kahlbach nach Meisenheim	Rehborn und Kahlbach	Meisenheim	Meisenheim
28	Von Kaiserslautern über Wolfstein, Lauterecken nach Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken	Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken
29	Von Kusel nach Ruthweiler über Diedelkopf	Kusel	Ruthweiler	Kusel
30	Von Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel	Frohnhofen	St. Wendel	Frohnhofen
31	Von Mittelberbach nach Wellesweiler .	Wellersweiler Berbach	Wellersweiler	Mittelberbach
32	Von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentritsch, nach Saarbrücken	St. Ingbert	Rentritsch	Rentritsch.

Bekanntmachung,

das

Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben ꝛc.

betreffend.

Das Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben und inneren indirecten Steuern von den, diesen Abgaben unterworfenen Artikeln, bei ihrem Uebergange aus dem Herzogthum Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in die übrigen Staaten des Zoll-Vereins, und wegen Controlirung des Verkehrs mit solchen Gegenständen nach verschiedenen andern Richtungen, wird hiermit in Auftrag Hohen Senats bekannt gemacht.

Frankfurt, den 19. März 1836.

Stadt-Canzlei.

Regulativ

wegen

Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben und inneren indirekten Steuern von den, diesen Abgaben unterworfenen, Artikeln bei ihrem Uebergang aus dem Herzogthum Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in die übrigen Staaten des Zollvereins und wegen Controlirung des Verkehrs mit solchen Gegenständen nach verschiedenen anderen Richtungen.

Vorbemerkungen.

1) Die Anordnungen wegen Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein werden für das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt zusammengefaßt, weil diese Artikel sowohl in ersterem als in dem Gebiete der letzteren keiner inneren Besteuerung unterliegen.

2) Die Anordnungen wegen Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben von Bier werden in Absicht auf den Uebergang aus dem Herzogthum Nassau nach anderen Vereinsstaaten eigends getroffen, weil dieser Artikel in Frankfurt besteuert ist, während davon in Nassau keine Abgaben erhoben werden.

I. Unmittelbarer Uebergang von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein nach Preußen, Kurhessen, Sachsen und Thüringen.

§. 1.

Für den unmittelbaren Uebergang nach Preußen, Kurhessen, Sachsen, Thüringen werden an den Grenzen von Preußen und Kurhessen gegen Nassau und Frankfurt in folgenden Orten Steuerstellen zur Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben und weiteren Abfertigung der diesen Abgaben unterworfenen Gegenstände bestehen:

A. In Preußen,

rheinwärts:

1) Bacharach.
2) Oberwesel.
3) St. Goar.
4) Boppart.
5) Coblenz.

Landwärts:

6) Ehrenbreitstein über Aremberg.
7) Dierdorf oder Bendorf.
8) Altenkirchen.
9) Wilnsdorf.
10) Katzenfurth und.
11) Braunfels.

B. In Kurhessen:

1) Bockenheim.
2) Preungesheim.
3) Heiligenstock, jedoch nur zur Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben von den über Heiligenstock nach Kurhessen übergehenden Gegenständen, bei

bei deren weiterem Transport, von Heiligenstock an, daß Großherzogthum Hessen nicht berührt wird.

4) Mainkur.

II. Uebergang von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Nassau oder Frankfurt mit Berührung des Großherzogthums Hessen nach Preußen, Kurhessen, Sachsen oder Thüringen.

§. 2.

Wenn Wein, Traubenmost, Taback oder Branntwein an der Grenze des Großherzogthums Hessen mit der Bestimmung nach Preußen oder nach Kurhessen oder nach andern Vereinslanden, wo diese Gegenstände der Ausgleichungs-Abgabe unterworfen sind, versendet werden, so findet bei der betreffenden Großherzoglich Hessischen Grenz-Ortseinnehmerei eine Abfertigung auf Ausfuhrscheine Statt, durch welche der Gegenstand auf einen der Uebergangspunkte gewiesen wird, welche zwischen dem Gebiete des Großherzogthums Hessen und den andern an dieses grenzenden Vereinsstaaten bestehen.

§. 3.

Bei Versendungen dieser Art, welche von Frankfurt mit Benutzung der Straße über Vilbel stattfinden, werden zur möglichsten Erleichterung des Verkehrs die Ausfuhrscheine schon bei dem Hauptsteueramte zu Frankfurt, Namens der Großh. Hessischen Grenzortseinnehmerei Vilbel ertheilt.

§. 4.

Bei Versendungen solcher Art aus dem Herzogthum Nassau über Frankfurt und Vilbel findet die Ertheilung eines Ausfuhrscheins Namens der Ortseinnehmerei Vil-

bel, nach Wahl der Interessenten bei dem Hauptamte Höchst oder bei dem Hauptamte Frankfurt Statt.

§. 5.

In den Fällen der §. 3 und 4. tritt eine Abfertigung bei der Anmeldestelle zu Heiligenstock nicht ein. Letztere hat sich auf Führung einer allgemeinen Aufsicht zu beschränken.

§. 6.

Bei Versendungen aus Nassau über Bingen nach Preußen mit dem Eingange landwärts über die Steuerstelle Binger-Brücke sollen die Vorschriften des §. 2. nicht ihre volle Anwendung finden. Die Ortseinnehmerei Bingen hat sich auf Ertheilung eines Transportscheins und auf Führung einer allgemeinen Aufsicht darüber, daß Abladungen in Bingen nicht stattfinden, zu beschränken.

III. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Nassau oder Frankfurt durch Preußen, Kurhessen, Sachsen und Thüringen nach Ländern, die nicht zum Zollverband gehören.

§. 7.

In diesen Fällen können nach der Bestimmung in §. 14. von den zur Begleitscheinabfertigung ermächtigten Stellen im Herzogthum Nassau und in der freien Stadt Frankfurt Begleitscheine auf die betreffenden Grenzzollämter in Preußen, Sachsen und Kurhessen ertheilt werden.

Wird nicht die Begleitscheinabfertigung bei hierzu ermächtigten Stellen im Herzogthum Nassau oder der freien Stadt Frankfurt gewählt, so kann der Eintritt

in das Preußische oder Kurhessische Gebiet nur über einen solchen Eingangspunkt stattfinden, auf welchem sich eine zur Begleitscheinertheilung auf die betreffenden Grenzzollämter befugte Steuerstelle befindet.

Als solche Stellen erscheinen:

A. In Preußen:

Das Hauptzollamt Coblenz.

B. In Kurhessen:

Das Hauptsteueramt Hanau mit Vorabfertigung von Mainkur.

IV. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Nassauischem oder Frankfurtischem Gebiet, mit Berührung von Preußen und Kurhessen nach Nassauischem und Frankfurtischem Gebiet.

§. 8.

Ein Durchgang dieser Art durch Kurhessen kann nur stattfinden:

a) auf der Straße über Preungesheim,

b) auf dem Wege über Eschersheim,

c) über Eschersheim und Bockenheim und

d) über Bockenheim.

Die Versendungen sind vorerst blos mit Frachtbriefen, worin Namen der Versender, Transportanten und Empfänger angegeben sind, zu versehen, und die betreffenden Angestellten in Kurhessen beschränken sich, in so lange weitere Controlen nicht angeordnet werden, auf Führung einer allgemeinen Aufsicht darüber, daß Abladungen in dem Kurhessischen Gebiet nicht stattfinden.

§. 9.

Versendungen von Nassau durch Preußen nach Nassau können vorkommen:

a) auf der Straße von Dillenburg über Katzenfurth und Braunfels nach Weilburg ꝛc. und umgekehrt:

b) auf der Straße von Lahnstein über Horchheim und Aremberg in die Herzoglich Nassauischen Lande.

In dem Fall zu a. wird die Ausgleichungssteuer bei dem Eingangsamte in Preußen deponirt oder sichergestellt, darüber dem Waarenführer ein Durchfuhrschein, worin zugleich die Transportfrist bestimmt ist, ertheilt, und die Waare selbst unter Verschluß genommen. Bei dem Ausgang aus Preußen wird dieser auf dem Durchfuhrschein vermerkt, gegen dessen Rückgabe an das Ausstellungsamt dort die Bürgschaft gelöscht oder das Depositum restituirt wird. Wenn 14 Tage nach abgelaufener Transportfrist der Durchfuhrschein an die Abfertigungsstelle nicht zurückkommt, werden die Gefälle definitiv eingezogen.

Auf der Straße zu b. findet dasselbe Verfahren mit der Modifikation Statt, daß die Ein- resp. Ausgangs-Abfertigung statt bei einem Preußischen Amt, bei dem Herzoglich Nassauischen Zollamt zu Niederlahnstein ertheilt wird.

V. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Nassau und Frankfurt durch Preußen und Kurhessen nach Bayern.

§. 10.

Dieselbe kann stattfinden:

a) auf der Straße vom Rhein über Binger-Brücke und Creuznach mit dem Ausgange über Münster am Stein,

b) auf der Straße von Frankfurt über Mainkur mit dem Ausgang nach Wertheim oder Neuwirthshaus.

In beiden Fällen findet das für Versendungen von Nassau durch Preußen nach Nassau bemerkte Verfahren statt.

Die Eingangs-Abfertigung erfolgt bei dem Eintritte nach Preußen bei einer der am Rhein gelegenen Eingangsstellen, bei dem Eintritt in Kurhessen in Mainkur; die Ausgangs-Abfertigung geschieht in Münster am Stein und Wertheim oder Neuwirthshaus.

VI. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Nassauischem oder Frankfurtischem Gebiet, mit Berührung von Preußen oder Kurhessen, nach dem Großherzogthum Hessen.

§. 11.

In diesem Fall muß eine ordnungsmäßige Deklaration der Gegenstände der Versendung bei einer der im §. 1. genannten Anmeldestellen stattfinden. Diese ertheilt daraufhin weitere Abfertigung mittelst Durchfuhrschein über eine gegen das Großherzogthum Hessen bestehende Anmeldestelle auf die Großh. Hessische Steuerstelle im Bestimmungsorte.

Der Wiederausgang aus Preußen oder Kurhessen wird als vollzogen und die Bürgschaft wird als erloschen angenommen, nachdem der richtige Eingang im Großherzogthum Hessen durch die betreffende Steuerstelle dieses Landes bescheinigt seyn wird.

VII. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen mit Berührung von Preußen oder Kurhessen nach dem Nassauischen oder Frankfurtischen Gebiete.

§. 12.

In Fällen der Versendungen dieser Art ertheilt die

betreffende Grenzortseinnehmerei im Großherzogthum Hessen einen Ausfuhrschein und dirigirt mittelst desselben den Transport über die gegen das Großherzogthum Hessen bestehende Königlich Preußische oder Kurfürstlich Hessische Anmeldestelle auf die gegen Nassau oder Frankfurt errichtete Königlich Preußische oder Kurfürstlich Hessische Anmeldestelle.

Die Königlich Preußische oder Kurfürstlich Hessische Anmeldestelle, welche zuerst berührt wird, visirt den Ausfuhrschein, und jene, über welche der Ausgang stattfindet, fügt dem Ausfuhrschein die Ausgangsbescheinigung bei, welche von der Gr. Hessischen Steuerstelle des Eingangsorts eben so betrachtet wird, als wenn sie von einer Gr. Hessischen Steuerstelle ertheilt worden wäre.

VIII. Versendungen von Wein, Traubenmost, Taback und Branntwein aus Preußen, Kurhessen, Sachsen und Thüringen nach Preußen ꝛc. mit Berührung des Nassauischen oder Frankfurtischen Gebiets.

§. 13.

Bei der Steuerstelle des Versendungsorts in Preußen ꝛc. wird ein Deklarationsschein ertheilt und der Verschluß angelegt. Einer Ausgangsabfertigung bedarf es nicht. Auf den Grund des Deklarationsscheins findet die Wiedereingangsabfertigung bei den in §. 1. benannten Eingangsämtern Statt.

IX. Begleitscheinabfertigungen von Seiten der Steuerstellen in Nassau und Frankfurt über ausgleichungssteuerpflichtige Weine, Traubenmost, Taback und Branntwein im Allgemeinen.

§. 14.

Zur möglichsten Erleichterung des größeren Verkehrs

mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen sind außer den Hauptämtern in Nassau und Frankfurt auch die Nassauischen Aemter zu Biebrich, Rüdesheim, St. Goarshausen, Niederlahnstein, Dietz, Limburg, Hachenburg, Dillenburg und Wiesbaden ermächtigt, über ausgleichungspflichtige Weine, Traubenmost, Taback und Branntwein sowohl zum Eingange nach den betreffenden Vereinsstaaten als auch zum Durchgang durch dieselben nach dem Auslande (§. 7.), Begleitscheine auf die zur Begleitscheinerledigung befugten Aemter zu ertheilen, und zwar auf Hauptämter mit Niederlagerecht und Hauptzollämter Begleitschein I., und in den andern Fällen Begleitschein II.

In diesen Fällen findet alsdann bei den Anmeldestellen an der Grenze gegen Nassau eine Steuererhebung nicht, und die Revision des Transports nur in so weit Statt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist.

X. Versendungen von Bier aus Nassau nach den übrigen Vereinsstaaten.

§. 15.

Bei Versendungen von Bier aus dem Herzogthum Nassau nach anderen Vereinsstaaten werden die Steuerstellen der angrenzenden Vereinsstaaten, und zwar jedesmal diejenigen, über welche die Versendung stattfindet, die Ausgleichungsabgabe erheben, oder, insofern die Steuereinrichtung des Landes es mit sich bringt, sicher stellen lassen, und zwar in dem Satze, der vertragsmäßig im Verhältniß von Nassau zu dem betreffenden Grenzstaate bestimmt ist. Bei dem weiteren Transpor

durch die an Nassau grenzenden Vereinsstaaten nach andern Vereinsstaaten wird in letzterm das Nassauische Bier als aus dem an Nassau grenzenden Vereinsstaat, welchen der Transport berührt, abstammend angesehen und behandelt.

Eine Ausnahme tritt in Ansehung der Versendungen von Bier aus Nassau nach Rheinbaiern ein.

Bei diesen findet eine Abfertigung für den Durchgang durch die Länder, welche der Transport berührt, nach den für die übrigen ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenstände angenommenen Regeln ohne Erhebung einer Abgabe Statt.

XI. Versendungen von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach dem Großherzogthum Hessen.

§. 16.

Wein, Obstwein und Branntwein können aus dem Herzogthum Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt über die Steuerstellen in folgenden Orten nach dem Großherzogthum Hessen übergehen.

1) Bingen.
2) Freiweinheim.
3) Budenheim.
4) Mainz.
5) Castell.
6) Kostheim.
7) Rüsselsheim.
8) Kelsterbach.
9) Neu-Isenburg.
10) Offenbach.
11) Vilbel.

12) Obereschbach.
13) Oberroßbach.
14) Butzbach.
15) Bischoffen.
16) Simmersbach.
17) Rödelheim.

§. 17.

Bei der Ankunft an der Steuerstelle des Grenzorts im Großherzogthum Hessen (Grenzortseinnehmerei), muß der Gegenstand der Versendung nach Art und Menge deklarirt und hieraufhin von der Grenzortseinnehmerei ein Abfuhrschein ertheilt werden, wodurch die gesetzliche Abgabe (Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein, Tranksteuer von Branntwein und Obstwein) der Ortseinnehmerei des Bestimmungsorts zur Erhebung überwiesen wird.

§. 18.

Bei Versendungen aus der freien Stadt Frankfurt ist zur Erleichterung des Verkehrs der Gegenstand dem dortigen Hauptsteueramt anzumelden, welches hieraufhin einen Abfuhrschein unter Bemerkung des Orts, über welchen der Eingang stattfinden soll, Namens der betreffenden Großh. Hessischen Grenzortseinnehmerei ertheilt.

§. 19.

Bei Versendungen auf Abfuhrscheine von Frankfurt, oder aus einem Theil des Großherzogthums Hessen nach dem Andern über den Heiligenstock, findet die Bestimmung in §. 5. Anwendung.

XII. Versendungen von Wein, Obstwein und Branntwein aus Frankfurt oder Nassau durch das Großherzogthum Hessen nach Baiern, Baden und Würtemberg, oder durch diese Länder nach dem Auslande.

§. 20.

In diesen Fällen findet bei der Ortseinnehmerei, über welche der Gegenstand der Versendung in das Großherzogthum Hessen eintritt, die Ertheilung eines Ausfuhrscheins Statt, durch welche der Transport auf die betreffende Grenzortseinnehmerei gegen Baiern, Baden oder Würtemberg zum Ausgang dirigirt wird.

§. 21.

Bei Versendungen solcher Art aus Frankfurt wird von dem dortigen Hauptsteueramt der Ausfuhrschein Namens der betreffenden Großh. Hessischen Grenzortseinnehmerei ertheilt.

XIII. Versendungen von Wein Rhein- und Mainwärts aus Baden, Baiern und Würtemberg durch das Großherzogthum Hessen nach Frankfurt.

§. 22.

Bei solchen Versendungen wird der Ausfuhrschein, welcher der vorliegenden Bestimmung zufolge die betreffende gemeinschaftliche Anmeldestelle auf der Baierisch-Hessischen und Badisch-Hessischen Grenze auszustellen hat, auf das Hauptsteueramt Frankfurt ertheilt. Das Hauptsteueramt Frankfurt fügt dem Ausfuhrschein eine Eingangsbescheinigung bei, welche bei der Großherzoglich Hessischen Steuerbehörde die Stelle der Ausgangsbescheinigung vertritt.

(Publicirt den 25. März 1836.)

Bekanntmachung,

den

Umfang des deutschen Zoll=Vereins

betreffend.

Im Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht:

I. Der Zoll= und Handels=Verein umfaßt zugleich diejenigen Staaten, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theil desselben dem Zoll= und Handels=Systeme eines oder des anderen der jetzigen Vereinsstaaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene, seiner Zeit durch die resp. Gesetz=Sammlungen öffentlich bekannt gemachten Verträge abgeschlossen haben.

Die hierher gehörigen Staaten sind:

1) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom $^{9}/_{17}$ Juni 1826, in Beziehung auf die vom Preußischen Gebiete umgebenen Fürstlichen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen;

2) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. December 1826, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;

3) Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen, wegen der Herzoglichen Aemter Sandersleben und Großalsleben, vom $\frac{\text{30. März}}{\text{6. April}}$ 1827;

4) Anhalt-Köthen und
Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, betreffend die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern;

5) Anhalt-Köthen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828, wegen der hohen Grafschaft Warmsdorff;

6) Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. December 1829, in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim, und der in Gemäßheit desselben Vertrags unter dem 20. Februar 1835 weiter mit dem Großherzogthume Hessen getroffenen Uebereinkunft wegen des Amtes Homburg;

7) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld.

8) Sachsen-Weimar und Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Baiern und Würtemberg vom 25. Januar 1831, in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;

9) Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831, in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;

10) Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschluß der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirecte Steuer-System;

11) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Baiern und Würtemberg vom 14. Juni 1831, in Beziehung auf das Amt Königsberg;

12) Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;

13) Sachsen-Weimar und Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833, in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;

14) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833, in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

15) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833, in Beziehung auf das Amt Volkenroda;

16) Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Würtemberg vom 11. März 1834;

17) Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Würtemberg vom 11. März 1834.

II. Von dem Zoll- und Handels-Verein sind dagegen folgende Landestheile der Vereinsstaaten ausgeschlossen:

A. in dem Königreiche Preußen:

1) das Fürstenthum Neufchatel;

2) das zwischen dem Fürstenthum Lippe und der Grafschaft Pyrmont eingeschlossene Amt Lügde;

3) der sogenannte Wolfsburger Werder mit den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen im Braunschweigischen Kreisgericht Vorsfeld;

4) die Stadt Benneckenstein, ebenfalls im Braunschweigischen Gebiete eingeschlossen;

5) Zettemin und Rothnanshagen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

B. Im Kurfürstenthum Hessen:

die Grafschaft Schaumburg.

C. Im Großherzogthum Baden:

1) der vom Canton Schaffhausen völlig umschlossene Ort Büsingen;

2) die im Bodensee liegende Insel Reichenau;

3) die Vorstadt Kreuzlingen, nebst dem sogenannten Paradies zu Constanz.

Diese, ihrer Lage wegen vom Zollverband ausgeschlossenen Landestheile genießen beim Verkehr mit den zum Verein gehörenden Landen vertragsmäßig nachstehende Erleichterungen:

A. Aus dem Fürstenthum Neufchatel können, unter besonders vorgeschriebenen Controlen, folgende Gegenstände gegen ermäßigte Zölle eingeführt werden:

1) Baumwollene Druckwaaren gegen zwei Fünftel des tarifmäßigen Eingangszolls, mit der Beschränkung auf 1272 Zollcentner per Jahr;

2) Uhren, Uhrenbestandtheile und Uhrmacher-Handwerkszeuge gegen die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls, vorerst ohne Bestimmung eines Maximums der Einfuhr;

3) Moussirende Neufchateler Weine gegen zwei Fünftel des tarifmäßigen Eingangszolls, mit der Beschränkung auf 40,000 Flaschen per Jahr.

Die Anwendung der ermäßigten Zölle findet unter nachstehenden Bedingungen Statt:

a) Die Baumwoll-Druckwaaren müssen, neben weiteren, vor der Versendung von Neufchatel zu beobachtenden Förmlichkeiten, mit Neufchateler Verschluß und Ursprungszeugniß versehen seyn und über das Königlich Baierische Hauptzollamt Lindau, oder über das Großherzoglich Badische Hauptzollamt bei Schusterinsel ins Vereinsgebiet eingehen.

b) Jedes hiernach eingehende Waaren-Quantum wird — gleichgültig, ob die Eingangs-Verzollung schon an der Grenze eintritt oder Begleitschein-Abfertigung stattfindet — vom Eingangsamte als Einfuhr zum ermäßigten Zolle in besondere Register vorgemerkt.

Ist die also vorgemerkte Waare mit Begleitschein abgefertigt und in der Folge vom inländischen Bestimmungsorte wieder ins Ausland versendet worden, so wird dieselbe auf eine vom betreffendem Hauptamte im Innern an das Hauptzoll-

amt Lindau zu erlassende Notification von dem vorgemerkten Waarenquantum wieder abgeschrieben.

c) In Berücksichtigung des Umstands, daß von den auf Begleitschein eingehenden Waaren ein Theil im Vereinsgebiet längere Zeit liegen kann, bevor er seine Bestimmung zum definitiven Eingang oder Ausfuhr nach dem Auslande erhält, ist hier zulässig erklärt, in jedem Jahr ein Viertel des Aversional-Quantums des folgenden Jahres im Voraus in das Vereinsgebiet einzubringen.

Sollte sich ergeben, daß die im Verein unverzollt lagernde Waaren-Quantität in der Regel mehr oder weniger als ein Viertel des Jahresquantums beträgt, so wird das Quantum, welches im Voraus eingeführt werden darf, anderweit festgesetzt werden.

d) Die Hauptämter Lindau und bei Schusterinsel theilen sich aus den über die Vormerkungen zu haltenden Registern von 8 zu 8 Tagen summarische Nachweisungen mit. Beträgt in Folge dieser Nachweisungen die im Laufe des Jahres nach Lit. b. noch vorgemerkte Waarenmenge ein Viertel über das Aversionalquantum, also 1590 Centner netto, so darf für den Rest des Jahres nur in so weit noch eine Einfuhr zu ermäßigtem Zolle stattfinden, als sich der vorgemerkte Betrag durch später eintretende Abschreibungen mindert.

Können hiernach weiter keine Beträge zu ermäßigtem Zolle zugelassen werden, so wird dieß auf den Begleitscheinen der späterhin mit Ursprungs-

zeugnissen ankommenden Waaren ausdrücklich bemerkt.

e) Mit dem Ablaufe des Jahres werden die Register beider Eingangsämter abgeschlossen.

Was in Folge dieses Abschlusses über den Betrag von 1272 Centner als begünstigte Einfuhr zugelassen worden, wird im Register des nächsten Jahres als neue Einfuhr eingetragen.

f) Die mit Begünstigungs-Anspruch zur Einfuhr kommenden Uhren und Uhrmacherarbeiten müssen bei dem Haupt-Zollamte Schusterinsel und mit Ursprungszeugnissen eingeführt werden.

g) Die Einfuhr des gegen $^{2}/_{5}$ des tarifmäßigen Eingangszolls einzulassenden moussirenden Weins darf bei den Hauptzollämtern Lindau, Friedrichshafen und bei Schusterinsel stattfinden, jedoch nur gegen Pässe der betreffenden Königlich Preußischen Behörden, die nie für mehr als den Betrag von 40,000 Flaschen jährlich werden ausgestellt werden.

B. Aus den andern preußischen Landestheilen, welche nicht zum Zollverbande gehören, werden überall nur rohe Erzeugnisse der Natur und des gewöhnlichsten Kunstfleißes, unter angemessener Controle, frei in das geschlossene Land eingeführt.

C. Aus der Kurfürstlich-Hessischen Grafschaft Schaumburg ist, ebenfalls unter angemessenen Controlvorschriften, die zollfreie Einfuhr der daselbst gewonnenen rohen Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht, so wie der daselbst blos aus dort erzeugten Stoffen gefertigter Waaren gestattet.

D. Für das vom Zollverband ausgeschlossene Großherzogl. Badische Ort Büsingen und die Insel Reichenau ist bei ihrem Verkehr mit dem übrigen Großherzogthume die steuerfreie Einfuhr ihrer Urproducte, unter sichernden Controle-Maßregeln, vereinbart.

Frankfurt, den 21. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 31. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

Legitimationsscheine für reisende Gewerbtreibende, Handelsleute, Fabrik-Inhaber und Fabrikanten

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht:

Da in den Vereinsstaaten die nicht einheimischen Gewerbtreibenden, Handelsleute, Fabrikinhaber und Fabrikanten nur auf den Grund von Legitimationsscheinen, womit sie sich als Reisende einer vereinsländischen Fabrik oder eines solchen Handlungshauses ausweisen, von der sonst üblichen Taxe frei bleiben, so haben sich die hiesigen Gewerbtreibenden, Handelsleute, Fabrikinhaber und Fabrikanten mit einem Legitimationsschein von Hochlöbl. Polizei-Amt zu versehen.

Frankfurt, den 21. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt vom 29. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

Zollfreiheit von Mustern und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen,

betreffend.

Zur näheren Bestimmung der ersten Abtheilung des Tarifs Nr. 17 wird hiermit in Auftrag Hohen Senats bekannt gemacht:

Hinsichtlich der Zollfreiheit von Mustern und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen, wird diese Zollfreiheit nur dann eine unbedingte Anwendung finden, wenn die Muster in Abschnitten bestehen, welche zu keinem andern Gebrauche dienen; dagegen aber Muster, welche aus Stücken bestehen, wovon jedes für sich als verkäufliche Waare betrachtet werden kann, nur dann frei eingehen sollen, wenn sie aus dem Vereinsgebiet abstammen und auf den Grund eigends ausgefertigter Pässe über Waaren-Muster für Reisende inländischer Fabriken und Handelshäuser aus- und wieder zurückgeführt werden.

Hiernach haben hiesige Handelsreisende, welche mit Mustern der zweiten Art in das nicht vereinte Ausland sich begeben, zum Behuf der zollfreien Wiedereinfuhr sich mit Pässen zu versehen.

Frankfurt, den 21. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt vom 29. März 1836.)

Bekanntmachung,

die

gegenseitige Aufhebung der Rhein- u. Mainzölle

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird andurch folgendes bekannt gemacht:

In Gemäßheit des Art. 12 des Zoll- und Handelsvertrags vom 2. Januar l. J., worin die Absicht ausgesprochen worden, unverzüglich in Unterhandlungen zu treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalt der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert werden soll, ist von Seiten hiesiger Stadt mit den Königreichen Preußen und Bayern die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1) Die in Hafenplätzen des Königlich Preußischen und Königlich Baierischen Gebiets im freien Verkehr verladenen Güter sind, sofern sie nicht notorisch zu den außerdeutschen gehören, von dem Mainzolle, welcher in der freien Stadt Frankfurt jetzt erhoben wird, vom 1. April d. J. an, befreit.

Auf den Fall, daß für den Mainstrom eine Recognitionsgebühr eingeführt werden sollte, bleibt dieselbe der freien Stadt Frankfurt vorbehalten.

2) Eine gleiche Befreiung genießen die in Frankfurt im freien Verkehr verladenen Güter, sofern sie nicht notorisch zu den außerdeutschen gehören, in den Königlich Preußischen Zöllen an dem Rhein und an der Mosel.

3) Die Recognitionsgebühr ist in dieser Befreiung nicht einbegriffen, welche in der Art zusammengelegt worden, daß sie am Rheine jedesmal für die ganze Preußische Strecke dieses Flusses zur Hälfte zu Coblenz respective Emmerich und für die Mosel, für die ganze Preußische Länge derselben, voll zu Coblenz oder Trier erhoben wird.

4) Die Baierischen Rheinzölle, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr, und die Baierischen Mainzölle mit Vorbehalt einer noch für die Folge zu regulirenden Recognitionsgebühr, für alle aus dem freien Verkehr von Frankfurt herrührenden und nicht in die Cathegorie der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse gehörigen Waaren, welche von hier verschifft werden, sind vom 1. April d. J. gänzlich erlassen.

Frankfurt, den 31. März 1836.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt vom 2. April 1836.)

Bekanntmachung,

die

Vergleichung der Längen-, Hohl- und Körpermaße der verschiedenen Staaten des Zollvereins

betreffend.

In Bezug auf die in der fünften Abtheilung des Zoll-Tarifs enthaltene Vergleichung der Zollgewichte wird hierdurch die

Vergleichung der Längen-, Hohl- und Körper-Maße der verschiedenen in ein Zollsystem vereinten deutschen Staaten

in Folge Auftrags Hohen Senates bekannt gemacht.

Frankfurt, den 1. Juni 1836.

Stadt-Canzlei.

A. Längenmaße.

a) Fuß.		Pariser Linien.	Frankfurt. Werkschuh	Ein Frankfurt. Werkschuh ist gleich:	Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleichzusetzen: Fuß.	Frkt. Werkschuh.	Zoll.	Frkt. Zoll.
Frankfurt . . . . Werkschuh = 12 Zoll	1	126,16	1,0000					
Preussen . . . . Fuß = 12 „	1	139,13	1,1028	0,9067	39	43	in gleichem	Verhältniß
Sachsen . . . . Leipziger Fuß = 12 „	1	125,23	0,9926	1,0074	140	139		
— — . . . Dresdener Fuß = 12 „	1	125,56	0,9952	1,0047	210	209		
Baiern . . . . Fuß = 12 „	1	129,38	1,0255	0,9751	79	81		
Rheinbaiern Fuß (1/3 Meter) = 12 „	1	147,765	1,1712	0,8538	181	212		
Kurhessen . . . . Fuß = 12 „	1	127,53	1,0108	0,9892	90	91		
Nassau . . . . Werkfuß = 12 „	1	127,36	1,0095	0,9905	105	106		
Würtemberg . . . . . Fuß = 10 „	1	127,00	1,0066	0,9933	140	141	19	23
Baden . . . . Fuß = 10 „	1	132,98	1,0540	0,9487	37	39	35	44
Grossh. Hessen . . . . Fuß = 10 „	1	110,824	0,8784	1,1384	74	65	21	22

A. Längenmasse.

b) Elle.		Pariser Linien.	Frankfurt. Ellen.	Eine Frankfurt. Elle ist gleich:	Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleichzusetzen:	
					Ellen.	Frankfurter Ellen.
Frankfurt	1	242,62	1,0000			
Preussen	1	295,65	1,2185	0,8206	87	106
Sachsen, Leipzig	1	250,46	1,0323	0,9686	30	31
— — Dresden	1	251,13	1,0350	0,9661	57	59
Baiern	1	369,27	1,5220	0,6570	40	61
Rheinbaiern, aune	1	531,95	2,1925	0,4560	36	79
Würtemberg	1	272,28	1,1222	0,8910	41	46
Kurhessen	1	252,85	1,0421	0,9595	95	99
Baden	1	265,98	1,0962	0,9121	25	27
Grossh. Hessen	1	265,98	1,0962	0,9121	25	27
Nassau	1	246,25	1,0149	0,9848	67	68

B. Körpermasse.

a) Flüssigkeitsmaße.

Ohm, Eimer, Hektoliter.		Pariser Kubikzoll.	Frankfurt. Ohm.	Eine Frankfurt. Ohm ist gleich:	Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleichzusetzen:	
						Franfurter Ohm.
Frankfurt . . . . . Ohm = 80 Aichmaas	1	7230	1,0000			
Preussen . . Eimer = 2 Anker = 60 Quart	1	3463	0,4789	2,0877	119	57
Sachsen . . Eimer = 72 Dresdner Kannen	1	3399	0,4701	2,1270	251	118
Baiern . . . . . . Eimer = 64 Maaskannen	1	3449	0,4770	2,0962	392	187
Rheinbaiern . . . . Hektoliter	1	5041	0,6972	1,4342	578	403
Würtemberg Eimer = 160 Hellaichmaas	1	14817	2,0493	0,4879	61	125
Kurhessen . . . . Ohm = 80 Maas	1	7862	1,0873	0,9196	23	25
Baden . . . . Ohm = 100 Maas	1	7562	1,0459	0,9560	87	91
Grossh. Hessen . . . Ohm = 80 Maas	1	8066	1,1156	0,8963	147	164
Nassau . . . . Ohm = 80 Maas	1	6834	0,9452	1,0579	73	69

B. Körpermasse.

a) Flüssigkeitsmaße.

Maas, Quart, Kanne, Liter.			Pariser Kubikzoll.	Frankfurt. Maas.	Eine Frankfurt. Maas ist gleich:	Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleichzusetzen.	
							Frankfurter Maas.
Frankfurt	Aichmaß	1	90,38	1,0000			
Preussen	Quart	1	57,72	0,6386	1,5658	36	23
Sachsen	Kanne	1	47,21	0,5223	1,9144	44	23
Baiern	Maas	1	53,89	0,5962	1,6771	47	28
Rheinbaiern	Maas	1	50,41	0,5577	1,7928	52	29
Würtemberg	Maas	1	92,60	1,0246	0,9760	118	121
Kurhessen	Maas	1	98,28	1,0874	0,9196	80	87
Baden	Maas	1	75,61	0,8365	1,1953	257	215
Grossh. Hessen	Maas	1	100,82	1,1155	0,8964	43	48
Nassau	Maas	1	85,43	0,9452	1,0579	37	35

B. Körpermasse.

b) Fruchtmaße.

Malter, Scheffel, Hektoliter.		Pariser Kubikzoll.	Frankfurt. Malter.	Ein Frankfurt. Malter ist gleich:	Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleichzusetzen:	
						Frankfurter Malter.
Frankf. Malt. = 4 Simmern = 16 Sechter	1	5784	1,0000			
Preussen . . . . . . Scheffel = 16 Metzen	1	2770	0,4789	2,0880	71	34
Sachs. Dresd. Scheffel = 4 Quart = 16 Metzen	1	5238	0,9056	1,1042	286	259
Baiern . . . . Scheffel = 6 Metzen	1	11209	1,9379	0,5160	129	250
Rheinbaiern. Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Vierling	1	5041	0,8715	1,1473	506	441
Würtemb. Scheffel = 8 Simri = 32 Vierling	1	8934	1,5446	0,6474	112	173
Kurhess. Viertel = 2 Scheffel = 16 Metzen	1	8103	1,4009	0,7138	212	297
Baden. Malter = 10 Sester = 100 Mäslein	1	7562	1,3073	0,7648	257	336
Grh. Hess. Malter = 4 Simmer = 16 Kump	1	6453	1,1156	0,8963	147	164
Nassau. Malter = 4 Viernsel = 16 Kump	1	5498	0,9505	1,0520	182	173

(Publiciert den 15. Juni 1838).

Bekanntmachung,

das

Reglement für den Packhof bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte

betreffend.

In Auftrag hohen Senats und in Folge des §. 65 der Zoll-Ordnung werden nachstehend die Bedingungen für die Benutzung des Packhoflagers und die besondern Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und von derselben zu entnehmenden Waaren bekannt gemacht.

Frankfurt, den 8. August 1836.

Stadt-Canzlei.

Reglement
für
den Packhof bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Frankfurt am Main.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Allein die Behandlung und Abfertigung der zur öffentlichen Niederlage (Zoll-Ordnung §. 57) gelangenden Waaren, bis zu deren Wiederverabfolgung aus derselben, ist Gegenstand dieses Reglements.

§. 2.

Die Behandlung und Abfertigung eingegangener Waaren auf dem Expeditions- und Revisionshofe, die unmittelbar zur Versteuerung, zum Durchgange oder zur weitern Versendung nach einer andern Packhofsstadt oder zur Versteuerung bei einem Zoll- oder Steuer-Amt ohne Niederlage angemeldet werden, oder der zur Niederlage bestimmten bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zu derselben erfolgt und angenommen worden ist, sind nicht Gegenstand des Packhofs-Reglements, sondern bleiben den allgemeinen, für die, vom Auslande eingehenden Waaren, und den, von der Zoll-Direction vorzuschreibenden besonderen Anordnungen vorbehalten.

§. 3.

Wer auf den Grund des Niederlagerechts (Zoll-Ordnung §. 58), bei dem Haupt-Steuer-Amte eine Abfertigung begehrt, unterwirft sich dadurch den Anordnungen dieses Reglements.

§. 4.

Auch auswärtige Kaufleute und Spediteurs können Waaren zur Niederlage bringen lassen, sie müssen aber einen Kaufmann oder Spediteur zu Frankfurt bevollmächtigen, an den sich das Haupt-Steuer-Amt in allen Fällen, namentlich Hinsichts der Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren, wenden und halten kann.

§. 5.

Für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare nicht auszumitteln wäre oder deren Annahme verweigern sollte, muß der Frachtführer, der die Waare niederlegen zu können wünscht, sich deßhalb an einen hiesigen Kaufmann oder Spediteur wenden, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme der Waare in die Niederlage erfolgt.

II. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 6.

Es können in der Regel nur unversteuerte ausländische Waaren zur Niederlage gelangen, welche mit Begleitscheinen unmittelbar von der Grenze oder aus einer andern Packhofsstadt eingehen.

§. 7.

Gegenstände inländischen Ursprungs und versteuerte ausländische Waaren können nur, als Ausnahme, auf besondere Anordnung der Zoll-Direction in die Packhofs-Niederlagen aufgenommen werden und unterliegen dann den, für solche Fälle, eigens zu ertheilenden Vorschriften.

§. 8.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage im Ganzen schädlich seyn kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung, durch Mittheilung ihrer Eigenschaft, den nahe lagernden Waaren leicht nachtheilig wird, als namentlich Limburger und andere stark riechende Käse, und Waaren, die in Fäulniß bald überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 9.

Ob und in wie fern Wein in die Niederlage aufgenommen werden kann, wird besonders bestimmt werden.

§. 10.

Waaren, die nicht gewöhnlich im unverpackten Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage gelangen, daher beschädigte Verpackungen zuvor hergestellt werden müssen.

III. Anmeldung zur Niederlage.

§. 11.

Die Anmeldung ausländischer Waaren, zur Aufnahme in die Niederlage, geschieht auf den Grund vor-

gelegter Auszüge der Begleitscheine, oder der General-declarationen über die unter Personalbegleitung eingehenden Schiffsladungen.

a) Wenn der Begleitschein auf allgemeine Revision lautet.

§. 12.

Der Niederleger der Waaren, — unter welchem Ausdruck, im weitern Verfolg dieses Reglements, überall derjenige verstanden wird, welchen die Steuerbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, — hat einen, nach beiliegendem Muster, unter A, gefertigten Auszug aus dem Begleitschein, oder der Declaration in doppelter Ausfertigung, zu übergeben. Die ersten sechs Spalten dieses Auszuges müssen wörtlich genau mit dem Begleitschein resp. der Declaration übereinstimmen. Es ist nicht gestattet, die Waaren darin in irgend einer Beziehung anders als in dem Begleitschein resp. der Declaration geschehen, aufzuführen. Dieser Auszug muß deutlich geschrieben und es darf darin weder durch Ausstreichung, noch Radiren etwas geändert seyn. Wenn die Steuerbehörde den Auszug mit den Begleitscheinen oder der Declaration verglichen und übereinstimmend gefunden hat, bescheinigt dieselbe die Uebereinstimmung; ist aber der Auszug mangelhaft, dann wird solcher, zur Ergänzung der Mängel oder zur Beibringung eines fehlerfreien, zurückgegeben. Die zweite Abtheilung dieses Auszuges ist zu solchen Ergänzungen bestimmt und es kann der Niederleger dieselben auch, bevor er auf den Mangel von Amtswegen aufmerksam gemacht wird, darin anbringen. In dieser zweiten Abtheilung des Auszuges sind auch vom Niederleger, vor Uebergabe desselben, die besonderen Anträge, welche er

anzubringen finden möchte, zu bemerken, zum Beispiel: daß die Colli mit dem ursprünglichen Verschlusse zur Niederlage gelangen möchten; daß er von der Berechtigung Gebrauch machen wollte, statt der Thara, welche in der Erhebungsrolle angenommen ist, die wirkliche Thara, so weit dies gesetzlich zulässig (wozu besonders gehört, daß die Waare unter Verschluß angekommen, soweit solche überhaupt verschlußfähig ist), ermitteln zu lassen; daß er die Waare mit seinem Privatsiegel zu belegen beabsichtige. Mit letzterer Erklärung muß die Beidruckung des Privatsiegels selbst, auf beiden Exemplaren des Auszuges, verbunden werden.

§. 13.

Die Beibehaltung des Verschlusses, unter welchem ein Waarencollo angekommen, kann zugestanden werden, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß der Inhalt der Collo mit der Angabe übereinstimme. (Zoll-Ordnung §. 12.)

§. 14.

Im Fall diese Ueberzeugung (§. 13) mangelt, kann die Bewilligung nur erfolgen, wenn der Waaren-Niederleger sich als Selbstschuldner für Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Waarenführer aus einer unrichtigen Declaration treffen, falls der Inhalt der verschlossen zur Niederlage gelangten Waarencolli mit dieser Eingangsdeclaration und den darauf gegründeten Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

§. 15.

Die Berechtigung, bei künftiger Versteuerung der Waaren, das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln zu lassen (Zoll-Ordnung §. 17) geht allemal verloren, wenn ein Waarencollo, auf Verlangen des Niederlegers, unter dem Verschlusse, mit welchem solches angekommen, zum Packhofslager gelangt. Es muß alsdann der Niederleger die Thara, welche die Erhebungsrolle vorschreibt, gelten lassen.

§. 16.

Hat die Steuerbehörde die Aufnahme unter dem Verschluß, unter welchem die Waare angekommen, bewilligt, so wird die Waare sogleich in die Niederlage gebracht, und der Niederleger empfängt das eine Exemplar des Auszugs, amtlich bescheinigt, als Niederlagschein zurück.

§. 17.

Die specielle Revision (Zoll-Ordnung §. 12) der zur Niederlage angemeldeten Waaren bleibt Regel und kann allemal erfolgen, sofern die Steuerbörde sie für nöthig erachtet; sie muß aber jederzeit und, ohne Rücksicht auf Vorrevision, erfolgen, wenn der Waaren-Niederleger die Anmeldung nicht vollständig bewirken kann, also auch in dem Falle, wo der Begleitschein, in Benennung der Größenmaaße oder der Waarenklassen, nicht mit der Erhebungsrolle übereinstimmen möchte, so, daß in Folge der, aus dem Begleitschein in den Auszug übernommenen Gewichts- oder Maaßbenennungen oder der Waarenzusammenstellung, eine gehörige Revision nicht erfolgen

kann, und der Waaren-Niederleger den Auszug, dem Zwecke entsprechend, zu ergänzen, unvermögend ist. (§. 12.)

§. 18.

Wird specielle Revision für nöthig erachtet, und ist dem etwanigen Mangel in der Anmeldung (§. 12) abgeholfen, so dient diese Ergänzung zur Grundlage der Revision. Hat der Mangel in den Anmeldungen nicht beseitigt werden können, so erfolgt die Ermittlung der Menge und Gattung der Waare auf den Grund der speciellen Revision.

§. 19.

Wird vom Niederleger, in der zweiten Abtheilung des Auszuges (§. 12), wegen der Thara nichts bemerkt, dann wird angenommen, daß derselbe sich mit der Thara, welche in der Erhebungsrolle festgesetzt ist, begnüge.

§. 20.

Für einzelne Colli aus einer ganzen Post gleichartiger Waaren, kann eine Ermittlung der wirklichen Thara verlangt werden, wenn die darin enthaltene Waare oder auch nur die Emballage schadhaft ist.

Begründen, außer diesem Falle, nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, dann bleibt die wirkliche Thara von der ganzen Waarenpost zu ermitteln.

§. 21.

Wenn die Vorbereitungen, um zur Revision übergehen zu können, erledigt sind, wird zuvörderst der Verschluß geprüft und, wenn dagegen nichts zu erinnern und solcher abgenommen ist, zur weitern Revision, wobei allemal der Niederleger der Waaren oder ein Stellver-

treter desselben zugegen seyn muß, auf den Grund des Auszuges, durch die dazu angewiesenen Revisionsbeamten, geschritten.

§. 22.

Sollte sich bei der Revision, gegen den, mit dem Begleitschein übereinstimmenden Auszug, bei einer Waarenpost von gleicher Gattung, ein Mangel von mehr als 2 pro Cent an dem declarirten Gewicht ergeben (Zoll-Ordnung §. 44), so muß von dem Fehlenden die Eingangsabgabe erlegt werden, bevor die Waare zur Niederlage gebracht wird, sofern der Fall nicht von der Art ist, daß dadurch eine nähere Untersuchung begründet wird.

§. 23.

Der Niederleger muß die Waaren sowohl dahin, wo die Beamten solches, der Revision wegen, nöthig erachten, als auch, nach Vollendung derselben, auf den angewiesenen Platz sofort in die Niederlage schaffen lassen.

§. 24.

Sind Waaren, nach Art oder Menge, nicht bestimmt genug angegeben, und hat eine Ergänzung der Anmeldung, nach §. 12, nicht stattfinden können, so muß der Niederleger die Ausmittelung bei der Revision dadurch für richtig anerkennen, daß er unter das Revisionsattest seinen Namen mitunterschreibt.

§. 25.

Wird diese Anerkennung versagt, und werden die etwanigen Bedenken nicht alsbald, durch Einwirkung des

Haupt-Steueramts gehoben, so bleibt die Aufnahme der Waare in die Niederlage, bis zur Entscheidung der Zoll-Direction ausgesetzt und die Waare wird einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 26.

Gibt, bei vollständiger Anmeldung, die Revision einen andern Waarenbefund, als den angemeldeten, so muß der Anmelder ein gleiches Anerkenntniß, wie §. 24. angeordnet, abgeben, bei dessen Versagung nach §. 25. verfahren wird. Der Anspruch gegen den Waarenführer, wegen unrichtiger Declaration, wird besonders verfolgt.

§. 27.

Wenn die Revision vollendet und die Bescheinigung darüber ertheilt ist, wird mit Aufnahme der Waare in die Niederlage, wie §. 14. vorgeschrieben, verfahren.

b) Wenn der Begleitschein auf specielle Revision lautet.

§. 28.

Soll Waare, die mit Begleitschein, auf specielle Revision lautend, und im unverschlossenen Zustande, von der Grenze oder einem andern Hauptamte eingetroffen, zur Niederlage kommen, und es entsteht über die Identität bei dieser Waare ein Zweifel, dann kann solche aus der Niederlage nur gegen Entrichtung der Eingangsabgabe, aber nicht unversteuert, zur Versendung nach dem Auslande hin, entnommen werden. In beiden Exemplaren des Auszugs wird deshalb die nöthige Vormerkung gemacht.

c) Wenn der Begleitschein theils auf specielle und theils auf allgemeine Revision lautet.

§. 29.

Lautet der Begleitschein theils auf specielle und theils auf allgemeine Revision, so gilt, hinsichtlich der unverschlossen eingegangenen Waaren, die Vorschrift §. 28. im Uebrigen wird, wie mit den, auf Begleitscheine gegen allgemeine Revision, vom Voramte abgelassenen Waaren, verfahren.

IV. Behandlung der Waaren während des Lagers.

§. 30.

Der Packhofs-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, schadhaft und leck geworden sind und, in diesem Falle, die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Packhof-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert, und es ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheil der Packhofsbehörde, zu befürchten, insbesondere auch eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so wird zu deren Verkauf, auf Gefahr des Niederlegers geschritten, wenn derselbe den Gegenstand nicht sofort, mit Berichtigung der Steuern, aus der Niederlage fortschafft.

§. 31.

Der Niederleger der Waaren ist überdem auch verpflichtet, nach denselben von Zeit zu Zeit zu sehen und

mit darauf zu wachen, daß solche durch ihre Lage an feuchten Stellen, durch Ungeziefer u. s. w. nicht leiden, und er muß, so bald er dergleichen wahrnimmt, dem Hauptsteuer-Amte davon Anzeige machen. Er kann zu dem Ende die niedergelegten Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen nöthig sind, diese veranstalten zu können.

§. 32.

Von der einmal durch den Packhofs-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jeden Falls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Packhofs-Verwalter nicht einigen, so bestimmt darüber das Haupt-Steueramt und zuletzt die Zoll-Direction.

§. 33.

So weit es der Raum gestattet, soll vom Packhofs-Verwalter darauf gehalten werden, daß desselben Niederlegers Waaren, die später hinzukommen, sich an die früher gelagerten möglichst anschließen, damit jeder Interessent am leichtesten eine Uebersicht seiner Waaren erhalten könne.

§. 34.

Umpackungen sind in sofern zulässig, als die Versendung der Waarenposten nach dem Auslande (§. 59.)

Collitheilung mit sich führt, oder als die Erhaltung der Waare solche nothwendig macht; sie müssen jedoch mit Zustimmung und unter Controle des Packhof-Verwalters geschehen. Bei bloßen Umpackungen zur Erhaltung der Waare, ohne Versendung davon in das Ausland, muß, in der Regel, die Collizahl von gleichem Inhalt wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist hierunter eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Hauptamtes erforderlich.

§. 35.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den, auf dem Packhof niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nur in der Menge, daß die Waaren dadurch blos unbedeutend im Maaße oder Gewichte verringert werden. Die Menge solcher, aus der Niederlage entnommenen Proben wird aber jedesmal vom Packhofs-Verwalter auf dem Niederlagschein vermerkt, weshalb derselbe bei der Abholung mit zur Stelle gebracht und dem Packhofs-Verwalter vorgelegt werden muß. Die, wegen entnommener Proben geöffneten Colli muß der Niederleger sorgfältig wieder verschließen und so, wie sie früher gelagert haben, stellen lassen.

V. Legitimation zur Disposition über die Waaren.

§. 36.

Die Steuerbehörde ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlagsschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagsscheins sey.

§. 37.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf den Namen eines andern Niederlegers übertragen werden, so muß der Niederlagsschein mit der Cession, dem Packhofs-Verwalter vorgelegt werden.

§. 38.

Sollte es sich ereignen, daß dem Niederleger der Niederlageschein verloren gegangen wäre, so muß er dem Packhofs-Verwalter davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheins erwirken. Nachdem er das Amortisationserkenntniß erwirkt hat und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich nach der Benachrichtigung des Packhof-Verwalters von dem Verlust eines Niederlagescheins und vor der Amortisation desselben ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Hauptsteuer-Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher, auf Kosten desselben und wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei tritt, wenn nöthig, auch die Vorschrift des §. 30. und des hiernächst folgenden §. 39. ein.

§. 39.

Die zur Packhofs-Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 58. der Zoll-Ordnung, nicht über zwei Jahre lagern. Nach Ablauf dieser Frist, tritt das §. 64. der Zoll-Ordnung geordnete Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die gelagerten Waaren.

§. 40.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber vom Niederleger eine Abmeldung (nach dem Muster B.) eingegeben.

§. 41.

Die Abmeldung und der Niederlagschein sind zunächst dem Packhofs-Verwalter zu übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Niederlageregister prüft und auf der Abmeldung bescheinigt. Die Waare wird, nach Abschreibung im Niederlageregister und auf dem Niederlageschein, aus der Niederlage verabfolgt.

1) Beim Verbleiben im Inlande.

§. 42.

Soll von der Waare die Eingangsabgabe entrichtet werden, so muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Collo und alle darin vorhandene Waaren lauten. Theilung der einzelnen Colli ist, für diesen Zweck, in der Regel unstatthaft. Ist ein Collo, um einen Theil der Waaren in das Ausland oder nach einem andern Packhof zu versenden, angebrochen, und soll vom Ueberrest die Eingangsabgabe entrichtet werden, so muß auch die Abmeldung des Ueberrestes ungetheilt geschehen.

§. 43.

Auf den Grund der Abmeldung, ist eine Revision nur in so weit nöthig, als die Waare nicht schon, nach

vorangegangener speciellen Revision, zur Niederlage gelangt ist. Nachdem der Revisionsbefund bescheinigt worden, begibt sich der Abmelder zur Kasse und empfängt die, mit dem Vermerk über Berichtigung der Abgaben versehene, Abmeldung zurück.

§. 44.

Der Tarif über das Lagergeld wird besonders bekannt gemacht.

§. 45.

Gegen Aushändigung der Abmeldung an die Packhofs-Verwaltung, wird die Waare dem Abmelder verabfolgt und muß unverweilt aus der Niederlage fortgeschafft werden.

§. 46.

Wird Waare im Inlande anderswohin, als nach einer Packhofsstadt versendet und verlangt, daß die Steuer nicht in Frankfurt erhoben, sondern von dem Haupt-Steuer- oder Hauptzollamte dort, wo sich der Empfänger der Waare befindet, eingezogen werde, so muß ein Begleitschein darüber auf specielle Revision ausgestellt werden. Nach dessen Inhalt erfolgt in jenem Amte die Gefälleentrichtung (Begleitschein Muster Nr. II.). Es gelten für diesen Fall die Bestimmungen der §§. 42 — 45, mit dem Unterschiede, daß statt der Gefälleentrichtung, die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

§. 47.

Bei Waare, welche nach einer Packhofsstadt geht, geschieht die Expedition, wie für die Waarenabfertigung

auf Begleitscheine nach dem Auslande in den folgenden §§. 48, 49 und 51 und 52 vorgeschrieben ist, mit dem Zusatze, daß in dem Begleitscheine die bereits verstrichene Lagerfrist der Waaren angegeben werden muß.

Ist in der Abmeldung indessen besonders bemerkt, daß die Waare in der andern Packhofsstadt nicht zur Niederlage kommen, sondern gleich zur Versteuerung gelangen soll, alsdann findet ganz dasjenige Statt, was in dem §. 46 bestimmt worden.

2) Zur Versendung nach dem Auslande.

§. 48.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande über solche Waare, welche sich unter Verschluß in der Niederlage befindet (§. 14), kann die Weiterversendung ohne Revision nachgegeben werden, wenn die abgemeldete Waare den höchsten Durchgangssatz trägt oder, wenn die allgemeine Revision des Collo zur richtigen Anwendung der Durchgangsabgabe für den Cours hinreicht.

§. 49.

Wenn der Abmeldungspunkt berichtigt ist und die Waare mit altem Verschluß weiter geht, so wird, auf den Grund der Abmeldung, der Begleitschein, unter Benennung des Amtes, mit dessen Verschluß die Waare versehen, ausgefertigt.

§. 50.

Von den Waaren sind die Durchgangsabgaben zu erlegen, und die Bürgschaft muß darauf gerichtet werden, daß, wenn der Begleitschein nicht in gehöriger Zeit bescheinigt zurückkommt, der zu entrichtende Nachschuß

bis zur Höhe der Eingangsabgaben gedeckt sey, und, wenn derselbe von einem, in der Richtung gelegenen Haupt-Zollamte bescheiniget worden, für welche eine höhere, als die bezahlte Durchgangsabgabe gilt, dieser Nachschuß eingezogen werden könne.

§. 51.

Wegen Verabfolgung der Waare von der Niederlage, gilt die Vorschrift §. 45.

§. 52.

Lagern die Waaren in der Niederlage nicht schon unter Verschluß oder ist solcher, behufs der Revision, abgenommen, und die Revision hat nach Vorschrift des §. 43 stattgefunden, so muß, in der Regel, der Waarenverschluß eintreten. Es kann derselbe jedoch unterbleiben, wenn eine Vertauschung mit gleichnamiger inländischer Waare oder eine, dem Steuerinteresse nachtheilige Veränderung der Qualität der Waare, ihrer Art nach, nicht stattfinden kann, auch keine Veränderung der Thara zu besorgen ist. Wenn, in solchen Fällen, der Abmelder dennoch den Verschluß verlangt, so wird solcher gleich nach vollzogener Revision angelegt. Auf der Abmeldung ist allemal zu bemerken, wie der Verschluß angelegt worden.

§. 53.

Mit der, in Betreff der Revision und des Verschlusses bescheinigten Abmeldung, begiebt sich der Anmelder zur Kasse, Behufs Abtragung der Durchgangsabgabe, und dann zur Begleitschein-Expedition, wonächst, wegen Verabfolgung der Waare vom Expeditionshofe, die Vorschriften §. 45 eintreten.

§. 54.

Werden Waarenposten in der Niederlage getheilt, so darf in der Regel nicht weniger, als ein Centner auf einmal, zur Versendung nach dem Auslande angemeldet werden. Ausnahmsweise wird gestattet, daß von Thee und feinen Gewürzen Quantitäten bis zu ⅛ Centner herab, aus der Packhofs-Niederlage nach dem Auslande versandt und daß auch die Reste eines, zu diesem Behuf angebrochenen Collo eben dahin ausgeführt, oder nach Vorschrift des §. 42 gegen Entrichtung der Eingangsabgabe, aus der Niederlage verabfolgt werden können.

3) Zur Versendung im Allgemeinen.

§. 55.

Da die Menge der zur Niederlage gelangten Waare das steuerpflichtige Objekt bleibt, manche Waaren aber, durch die Länge der Lagerung, eine Verminderung an dieser Menge erleiden, so ist, bei Versendung solcher Waaren unmittelbar nach dem Auslande, zu unterscheiden, ob die Verminderung bei verschlossen zur Niederlage gekommenen und in derselben ungetheilt gebliebenen Colli, oder bei angebrochenen Waarenposten stattgefunden hat.

Im erstern Falle wird der Begleitschein auf das wirkliche Gewicht des Collo, bei der Versendung aus der Niederlage nach dem Auslande, ausgefertigt, die Durchgangsabgabe aber von dem Sollgewicht erhoben; wogegen im andern Falle oder, wenn dergleichen Colli nach einer andern Packhofsstadt versandt werden, das Manco entweder in gleichartiger Waare sogleich hinzugefügt oder aber von demselben die Eingangsabgabe entrichtet werden muß.

(Publicirt den 22. August 1836.)

Muster A. zum Packhofs-Reglement.

(Ein Bogen Hoch-Folio.)

'rankfurt a. M. den ten Eingangs-Register №

A u s z u g

us { der Zolldeclaration / dem Begleitschein } des Haupt Amts zu

vom ten Nummer über die an den

Unterzeichneten eingegangenen Waaren, Behufs

:r Anmeldung { zur Versteuerung / zur Niederlage / zur Weiterversendung durch { Schiffer / Fuhrmann } }

von an

Prim. Not. No.

I. Inhalt { der Declaration. / des Begleitscheins.									II. Zur weiteren Angabe für den Anmelder bestimmt.
Benennung der Waaren.	Zahl der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht, wenn es durch Verwiegung ermittelt worden.		Ob und wie der Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie und Siegel.		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.
			Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.			

Mit der pos. des Begleitscheins konform nachgewiesen im Begleitschein-Empfangs-Register sub No.

II. Revisionsbefund.					IV. Gefälle-Berechnung.						V. Die Waaren sind weiter nachgewiesen					
Bezug auf aaren-ttung.	In Bezug auf Menge und nach der Verwiegung.				Reduction auf Netto-Gewicht durch Berechnung der tarifmäßigen Thara.		Tarif-Satz.		Betrag.		in den Hebe- und Control-Registern.			in dem Waaren-Zusammenstellungs-Register.		Bemerkungen über angelegten Verschluß.
	Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.								Benennung des betreffenden Registers.	Dessen.				
8.	9.		10.		11.		12.		13.			14.		15.		16.
	Ct.	Pf.	Ct.	Pf.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.		Blatt	No.	Blatt	No.	

Der hierin berechnete Gefällebetrag ist eingezahlt und sub

№. des Einnahmebuches eingetragen.

Frankfurt am Main, den ten 183

Muster B.

zum

Packhofs-Reglement.

(Ein halber Bogen Quer-Folio.)

Abmeldung

von Waaren aus der Packhofs-Niederlage des Haupt-Steueramts der freien Stadt Frankfurt.

1. Des Niederlage-scheins		2. Benen-nung der Waaren	3. Zahl der Colli.	4. Deren Marken und Num-mern.	Deren				Revisions-Befund.					Gefälle-Berechnung.						13. Ver-rech-nungs-Num-mer.	14. Der Begleitschein ist ausgefer-tiget		15. Bemer-kungen.
					5. Brutto-gewicht.		6. Netto-gewicht.		7. Waa-rengat-tung.	8. Nach der Verwiegung. Brutto.		9. Nach der Verwiegung. Netto.		10. Tarifmäßige Reduction des Brutto-Gewichts auf Netto-Gew.		11. Tarifsatz.		12. Betrag.					
Datum.	No.				Ct.	Pf.	Ct.	Pf.		Ct.	Pf.	Ct.	Pf.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.		Tag.	No.	

Der vorstehende Betrag ist eingezahlt und unter No.
des Einnahme-Buches eingetragen.
Frankfurt a. M. den 18

№.

Begleit-Schein II.

über ländische zur Erhebung der Abgabe versendete Waaren.

D aus declarirte heute:

Namen und Wohn-Ort des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Tarifs.	Der Colli				Ermitteltes Netto-Zoll-Gewicht.		Zoll-Betrag			
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Brutto-Zoll-Gewicht.				im Einzelnen		im Ganzen	
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	fl.	kr.	fl.	kr.

Zur Versendung durch den ________________ an ________________

________________ mit dem Antrage, umstehende durch specielle Revision ermittelte Eingangs-Abgabe mit ________________

zu ________________ einzahlen zu lassen.

Die gestundete Eingangs-Abgabe ist durch ________________ sicher gestellt worden, und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum ________________ nicht erledigt zurückgekommen ist.

Gegenwärtiger Begleitschein ist mit den darin benannten Waaren bis zum ________________ dem ________________ zur Abstempelung vorzuzeigen, und muß demnächst mit der gestundeten Abgabe-Summe dem ________________ eingehändigt werden.

Frankfurt a. M., den ________________ 183

Haupt-Steuer-Amt daselbst.

Vorstehender Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein-Empfang-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit ________________ unter Nummer hier gebucht worden.

________________ den ________________ 183

- Amt.

Alphabetisches Sachregister.

Das **Zollgesetz**, die **Zollordnung** und das **Zollstrafgesetz** sind im Register zur 3. Abtheilung ausführlicher als hier behandelt, da sie sich dort in neuerer Fassung befinden.
